

GERMANWINGS CARD ^{PLUS} - Preise und Bedingungen -



Germanwings Card ^{PLUS} ist ein Gemeinschaftsprodukt von Germanwings und der Deutschen Kreditbank AG



Unterrichtung von Verbrauchern für den Fall des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen

A. Allgemeine Informationen

Firma	Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft (nachstehend „DKB“ genannt)
Ladungsfähige Anschrift Postanschrift	Taubenstraße 7-9, D-10117 Berlin Deutsche Kreditbank AG 10919 Berlin
Telefon	01 8 03/12 03 00 Mo. - Fr. 08.00 - 21.00 Uhr Sa. 09.00 - 17.00 Uhr (9 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen)
Telefon Ausland	+ 49 30/33 02 34 44
Telefax	+ 49 30/52 13 51 99
E-Mail	info@dkb.de
Internet	www.DKB.de
Handelsregister	Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 34165
Umsatzsteueridentifikationsnr.	DE 137 178 746
Gesetzlicher Vertreter	Vorstand Günther Troppmann, Vorsitzender Rolf Mähliß Dr. Patrick Wilden Stefan Unterlandstätter
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn und Lurgiallee 12 60439 Frankfurt
Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens	Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängender Geschäfte

Bereich Internetbank

Privatkunden werden in der DKB durch den Bereich Internetbank betreut.

Deutsche Kreditbank AG
Bereich Internetbank
Postfach 110268
10832 Berlin

Informationen zur Einlagensicherung

Die DKB ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der Öffentlichen Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH angeschlossen (vgl. Nr. 28 Allgemeine Geschäftsbedingungen der DKB).



Telekommunikationskosten

Die DKB stellt dem Kunden ausschließlich Auslagen für Briefporto, Telefongespräche, Telegramme nach den üblichen Grundtarifen der ausführenden Dienstleister (z.B. Deutsche Post AG) in Rechnung und dies auch nur in solchen Fällen, in denen derartige Kosten über das übliche Maß hinausgehen.

Anwendbares Recht

Der Vertragsschluss sowie die gesamte Geschäftsverbindung unterliegen deutschem Recht.

Zuständiges Gericht

Ein Gerichtsstand ist vertraglich nicht vereinbart.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Kunde und DKB aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann sich der Kunde unbeschadet des Rechtes, die Gerichte anzurufen mit einer Beschwerde an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands eingerichtete Kundenbeschwerdestelle, Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, wenden.

Die Verfahrensordnung ist beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands erhältlich.

B. Informationen zum Germanwings Card PLUS

Wesentliche Merkmale des Germanwings Card PLUS-Vertrages

Das Germanwings Card PLUS besteht aus einem Internet-Konto, ec(Maestro)-Karte, Germanwings Card (MasterCard) und der Möglichkeit per PIN/TAN-Verfahren Onlinebanking zu nutzen.

Die DKB richtet für den Kunden ein in laufender Rechnung geführtes Girokonto (Internet-Konto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf diesem Konto gut und wickelt Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto durch ein Guthaben oder einen Dispositionskredit ausreichend gedeckt ist. Es sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Germanwings Card PLUS-Vertrag umfasst: Kontoführung, Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“), Daueraufträge, Lastschriften, Scheckinkasso.

Guthaben auf dem Internet-Konto des Germanwings Card PLUS werden bis auf Weiteres gemäß dem beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis verzinst.

Die DKB kann dem Kunden auf dem Internet-Konto einen Dispositionskredit (DKB Sofort-Dispo) einräumen. Die Höhe des eingeräumten Dispositionskredits richtet sich nach der Bonität des Antragstellers. Dadurch erhält der Kunde die Möglichkeit, bis zur Höhe des festgelegten Dispositionskredits Verfügungen über das Konto vorzunehmen, die nicht durch entsprechende Guthaben gedeckt sind. Die jeweilige Höchstgrenze des Dispositionskredits kann der Kunde seinem Kontoauszug entnehmen. Soweit sich die Höchstgrenze des Dispositionskredits ändert, wird der Kunde hierüber durch den elektronischen Kontoauszug oder anderweitig informiert. Gefilgte Kreditbeträge können bis zur Höchstgrenze des Dispositionskredits jederzeit während der Laufzeit des Dispositionskredits erneut in Anspruch genommen werden.

Zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode werden die ihr zuzurechnenden Buchungspositionen miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der DKB vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Umsatzes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in elektronischer Form übermittelt.

Die DKB stellt dem Kunden in Verbindung mit dem Germanwings Card PLUS eine DKB-ec(Maestro)-Karte und eine Germanwings Card (MasterCard) zur Verfügung. Der Karteninhaber kann mit der ec(Maestro)-Karte und der MasterCard verschiedene Dienstleistungen nutzen, z.B. Abhebung von Bargeld an Geldautomaten oder bargeldlos Zahlen an automatisierten Kassen.

Näheres ergibt sich aus den Bedingungen für die Verwendung der ec(Maestro)-Karte oder den Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Germanwings Card. Auf der Grundlage der Vereinbarung mit der DKB über die Teilnahme am Onlinebanking kann der Kunde Konto- und Kreditkartenabfragen tätigen sowie Bankgeschäfte über das Internet in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln (Onlinebanking). Der Nutzungsumfang des Onlinebanking kann dabei auf bestimmte Geschäftsvorfälle und auf Höchstbeträge beschränkt werden. Als Sicherungsmedien erhält der Kunde für die Übermittlung von Erklärungen oder Aufträgen im Rahmen dieses Verfahrens eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) und eine Liste mit indizierten Transaktionsnummern (iTAN).

Weitere Merkmale der zu erbringenden Leistung ergeben sich im Übrigen aus dem Germanwings Card PLUS-Antrag.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Germanwings Card PLUS-Vertrag hat keine Mindestlaufzeit.

Vorbehalte

Vorbehalte, in Qualität und Preis gleichwertige Leistungen zu erbringen oder die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen, bestehen nicht.

Gesamtpreis

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der DKB aufgrund des Germanwings Card PLUS-Vertrages ergeben sich aus dem beiliegenden „Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der DKB“ (Abschnitt A, Ziffern 1, 2, 7 und Abschnitt B). Änderungen während der Laufzeit des Germanwings Card PLUS-Vertrages erfolgen nach Maßgabe von Nr. 17 der beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB. Der jeweils gültige Zinssatz für die Inanspruchnahme des Dispositionskredits kann von der DKB bei Änderung der Zinsen an den Kapitalmärkten durch Erhöhung oder



Senkung angepasst werden. Über Änderungen wird der Kunde im Kontoauszug unterrichtet.

Sofern die DKB in Einzelfällen Verfügungen über die eingeräumte Höchstgrenze hinaus vorübergehend zulässt, berechnet sie hierfür Überziehungszinsen in Höhe des in ihrem aktuellen Preisverzeichnis jeweils ausgewiesenen Zinssatzes. Der aktuelle Überziehungszins ergibt sich aus dem beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die DKB führt Zinsabschlagssteuer für Guthabenzinsen nach den gesetzlichen Vorgaben ab.

Kosten und Steuern, die nicht über die DKB abgeführt oder von dieser in Rechnung gestellt werden

Kosten, die nicht von der DKB abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z.B. für Telefon, Internet, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen. Einkünfte sind einkommensteuerpflichtig. Mit steuerrelevanten Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die DKB stellt dem Kunden Germanwings Card ^{PLUS}, wie im Vertrag vereinbart und ggf. erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zur Verfügung.

Zinsen entstehen dem Kunden nur für die Dauer und in Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dispositionskredits oder der Überziehung.

Der Kunde erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen u.a. dadurch, dass er die vereinbarten Zahlungen fristgerecht leistet.

Die anfallenden Entgelte und Zinsen (z.B. Überziehungszinsen) werden dem Internet-Konto wie folgt belastet:

- transaktionsbezogene Entgelte nach Ausführung der Transaktion
- Zinsen und eventuelle Pauschalentgelte zum Quartalsende.

Vertragliche Kündigungsregeln

Der Germanwings Card ^{PLUS}-Vertrag sowie der sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit bei der Germanwings Card ergebende Kredit können vom Kunden jederzeit gekündigt werden.

Im Übrigen gelten die in Nr. 26 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKB festgelegten Kündigungsregeln für den Kunden und die Bank. Im Übrigen kann der Kartenvertrag für die Germanwings Card von beiden Parteien jeweils zum Ablauf des auf der Germanwings Card vermerkten Monats und zwar unabhängig von der Laufzeit der Germanwings Card gekündigt werden.

Sonstige Rechte und Pflichten der DKB und des Kunden

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der DKB und dem Kunden sind in den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung beschrieben. Daneben gelten die beigefügten Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für DKB-Onlinebanking mit PIN und TAN
- Bedingungen für die Verwendung der ec(Maestro)-Karte
- Kreditkarten-Kundenbedingungen für Germanwings Card (MasterCard).

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

C. Informationen zum Zustandekommen des Vertrages im Fernabsatz

Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der DKB einen bindenden Antrag auf Abschluss des Germanwings Card ^{PLUS}-Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular Germanwings Card ^{PLUS} an die DKB übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Germanwings Card ^{PLUS}-Vertrag kommt zustande, wenn die DKB die Annahme des jeweiligen Vertrages ausdrücklich erklärt oder dies dadurch kundtut, dass sie beginnt, den Germanwings-Card ^{PLUS}-Vertrag durch Einrichtung des Internet-Kontos zu erfüllen, den Kunden für die Nutzung des Onlinebanking freischaltet, dem Kunden die notwendigen PIN- und iTAN-Nummern mitteilt und ihm die ec(Maestro)-Karte und Germanwings Card (MasterCard) zusendet.

Widerrufsrecht

Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht gemäß der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.



Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft
Taubenstr. 7-9
10117 Berlin

Telefax: 030 - 521 351 99

E-Mail: info@dkb.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre
Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung und Verrechnung
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

Entgelte einschließlich Überziehungszinsen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Auslagen

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Bank
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen

Allgemeines

Nr. 1 - Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z.B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 - Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Angebot der Bank

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form angeboten.

(2) Zustimmung zu Änderung

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Bank gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Hierauf wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.



(3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Abweichende Vereinbarungen

Das Änderungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten.

Nr. 3 - Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige dem Kreditinstitut anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 - Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Ge-

schäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 - Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweise

Nach dem Tode des Kunden kann die Bank zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

(2) Leistungsbefugnis der Bank

Die Bank ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 - Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 - Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 – Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers, Kündigung des Überweisungsvertrages), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 – Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert aus einem anderen Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften, Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z.B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 – Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 – Aufrechnung und Verrechnung

(1) Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die Bank nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Verrechnung durch die Bank

Die Bank darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Nr. 12 – Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werkfage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember

Nr. 13 – Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 – Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 – Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 – Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Täglich fällige Gelder werden mit dem jeweiligen Zinssatz, den die Bank für Einlagen dieser Art zahlt, verzinst; dieser Zinssatz wird durch Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte einschließlich Überziehungszinsen

Nr. 17 – Zinsen und Entgelte

- (1) **Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern**
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

- (2) **Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern**

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

- (3) **Entgelte für sonstige Leistungen**

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

- (4) **Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten**

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer selbständigen vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

- (5) **Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung**

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückerstattet.

- (6) **Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.



(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensteverträgen (z.B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 – Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 – Haftung der Bank

(1) Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 – Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Bank sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftrags-Übermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) Verwendung von Vordrucken

Für bestimmte Geschäfte, insbesondere im Scheck- und Lastschriftverkehr, bei Barabhebungen, Überweisungen, sind die von der Bank zugelassenen Vordrucke zu verwenden.

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder

² International Bank Account Number

³ Bank Identifier Code



wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

- g) Unverzügliche Reklamation
Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.
- h) Kontrolle von Bestätigungen der Bank
Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitengabe

Nr. 21 – Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben).

Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der

Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte/ Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 – Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z.B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v.H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils

aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 – Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hergenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben.

Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 – Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 – Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Voraussetzungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum

Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 – Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;



- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 – Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 – Schutz der Einlagen

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (im Folgenden „Einlagensicherungsfonds“ genannt) und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (im Folgenden „Entschädigungseinrichtung“ genannt) angeschlossen. Gesichert werden die Einlagen von Nicht-Kreditinstituten. Hierzu zählen insbesondere Sicht- und Termineinlagen. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank

Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung über. Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder der Entschädigungseinrichtung alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



Kreditkarten-Kundenbedingungen für die Germanwings Card

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die Germanwings Card wird von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Taubenstr. 7–9, 10117 Berlin (nachstehend „Bank“) herausgegeben. Die Deutsche Kreditbank AG ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

Mit der Germanwings Card (nachstehend „Kreditkarte“) kann der Karteninhaber

- als Teilnehmer des Boomerang Club Bonusprogramms der Germanwings GmbH Bonuspunkte (Meilen) sammeln
- bei Vertragsunternehmen im Inland - und als weitere Dienstleistungen auch im Ausland - im Rahmen des MasterCard-Verbundes Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen
- als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers
 - Bargeld beziehen
- gegebenenfalls mit der Karte verbundene Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen.

Die Vertragsunternehmen sowie die Bank und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

2. Abwicklung des Zahlungsvorgangs

(1) Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Hierzu ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten, bei Vertragsunternehmen sofern erforderlich sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/ oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Die Nutzung der Kreditkarte erfolgt in diesem Falle am Sitz des Vertragsunternehmens.

(2) Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

(3) Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziffer 2 (1) autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder das tägliche Verfügungslimit (Ziffer 6) nicht eingehalten oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

3. Bonusprogramm Boomerang Club, Meilen

(1) Beim Einsatz der Kreditkarte sammelt der Karteninhaber im Germanwings Bonusprogramm Boomerang Club (nachstehend „Boomerang Club“) Meilen, die seinem Germanwings Boomerang-Konto gutgeschrieben werden. Sofern der Karteninhaber noch nicht Teilnehmer am Boomerang Club ist, muss er zuvor die Mitgliedschaft bei Germanwings beantragen.

(2) Die Teilnahmebedingungen des Boomerang Club Bonusprogramms von Germanwings GmbH werden dem Karteninhaber - auf Wunsch vorab - zugesandt. Mit Einsatz der Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber diese Bedingungen.



- (3) Für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte erhält der Karteninhaber eine Meile. Die Gutschrift von Meilen für Haupt- und Partnerkarten erfolgt jeweils auf dem persönlichen Boomerang-Konto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers. Meilen sind nicht übertragbar.
- (4) Für folgende in der Monatsabrechnung ausgewiesene Umsätze werden keine Meilen gutgeschrieben:
 - sämtliche Bargeldverfügungen
 - sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte
 - Zinsen
 - Einzahlungen auf das Kartenkonto.
- (5) Der Karteninhaber erhält keine Meilen für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die Bank ihm die Nutzung der Kreditkarte untersagt hat. Kündigt die Bank das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Meilen gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Meilen werden vom Punktekonto abgebucht.
- (6) Auch nach Kündigung der Kreditkarte behalten gesammelte Meilen ihre Gültigkeit gemäß den Teilnahmebedingungen des Germanwings Boomerang Club.
- (7) Endet die Mitgliedschaft des Karteninhabers beim Germanwings Boomerang Club, ist die Bank berechtigt, die Kreditkarte mit den in Ziffer 18 genannten Fristen zu kündigen.

4. Zusätzliche Leistungen

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

5. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

6. Verfügungsrahmen

- (1) Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des von der Bank mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit zweifelstfrei gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren.
Der Verfügungsrahmen steht dem (Haupt-)Karteninhaber und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu.
Die Bank ist berechtigt, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und/ oder weitere Verfügungen abzulehnen. Die Bank wird den Inhaber hierüber informieren und hat bei Reduzierung des Verfügungsrahmens auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zu einer Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits. Überschreitet der Karteninhaber den Verfügungsrahmen, ist der den Verfügungsrahmen überschreitende Betrag unabhängig von der Kreditkartenabrechnung zur sofortigen Zahlung fällig.
- (3) Die Bank kann jederzeit die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Karteninhabers anhand von Selbstauskünften und/ oder aktuellen Verdienstnachweisen verlangen. Auch wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.
- (4) Soweit auf dem Kreditkartenkonto gemäß Ziffer 8 ein Guthaben vorhanden ist, sind Kreditkartenumsätze über den Verfügungsrahmen hinaus in Höhe des jeweiligen Guthabens möglich. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.



(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden auch nicht in verschlüsselter Form. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit zusammen mit der PIN und Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

(4) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN fest, hat er unverzüglich den Germanwings Card 24-Stunden-Sperrannahmedienst, Tel.: +49 (0)69/ 66571333 hierüber zu unterrichten (Sperranzeige).

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung zu unterrichten.

(5) Änderungsmeldungen

Der Karteninhaber hat dem Germanwings Card Service, Postfach 1527, 94005 Passau, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben. Durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachte Mehraufwendungen der Bank hat der Karteninhaber zu tragen.

8. Guthaben

- (1) Der Karteninhaber kann Einzahlungen auf sein Kreditkartenkonto vornehmen. Diese Einzahlungen haben auf das von der Bank benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kartennummer zu erfolgen. Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage mit monatlicher Gutschrift verzinst und ist täglich fällig. Die auf dem Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Nutzung der Kreditkarte werden mit einem Guthaben auf dem Kartenkonto taggleich verrechnet.
- (2) Der jeweils gültige Zinssatz ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers, Abrechnung der Umsätze

- (1) Die Bank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.
- (2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziffer 15 (5) bleiben unberührt.
- (3) Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Kreditkarte geschlossen wurden, darf der Karteninhaber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten MasterCard-Gutschriftbelegs entgegennehmen. Sofern in zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungen keine Gutschrift auf dem Kartenkonto erfolgt ist, hat der Karteninhaber die Bank hierüber unter Vorlage einer Kopie des Gutschriftbelegs zu unterrichten.
- (4) Die der Bank aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Kreditkartenabrechnung erfolgt einmal monatlich zu einem bestimmten Abrechnungstichtag. Sie ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss.
- (5) Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich über etwaige Einwendungen zu unterrichten.



- (6) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag fällig, sobald die Bank dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird zeitnah per Lastschrift von dem vom Karteninhaber angegebenen Girokonto (Abrechnungskonto) eingezogen. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist. Im Falle der Lastschriftrückgabe ist die Bank berechtigt, bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages die weitere Nutzung der Kreditkarte zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen an Vertragsunternehmen zur weiteren Nutzung der Kreditkarte zu verweigern.

10. Besondere Regelungen für die Nutzung der Teilzahlungsfunktion

- (1) Soweit die Nutzung der Teilzahlungsfunktion vereinbart wurde, werden die Erstattungsforderungen i. S. v. Ziffer 9 Abs. (1) abweichend von der in 9 Abs. (6) enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kartenkonto fällig. Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Soll-Saldo auf dem Kartenkonto entsteht. Weist die Monatsabrechnung einen Soll-Saldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 10% des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50,00 EUR, zu tilgen.
- (2) Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Die Höhe des Zinssatzes ergibt sich aus den Vertragsunterlagen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine Laufzeit zu Grunde gelegt, die auf der Mindesttilgung basiert, da zum Zeitpunkt der Einräumung des Darlehens die tatsächliche Inanspruchnahme nicht feststeht.
- (3) Wird der Soll-Saldo der Monatsabrechnung innerhalb von 10 Tagen vollständig ausgeglichen, verzichtet die Bank auf die Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.
- (4) Der Karteninhaber kann das sich aus der Nutzung der Teilzahlungsmöglichkeit ergebende Darlehen jederzeit kündigen. Die Bank kann das Darlehen mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; das Recht zur Kündigung nach § 498 BGB bleibt unberührt.

11. Online-Abrechnung

Der Karteninhaber kann im Internet-Banking die laufenden Kreditkartenumsätze ansehen. Durch die Nutzung des Online-Service erkennt der Karteninhaber die Internet-Anwendung ausdrücklich als eigene Empfangsvorrichtung an und verzichtet nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der Kreditkartenabrechnung. Die Bank stellt dem Karteninhaber im Rahmen des Online-Service über die Internet-Anwendung zum vereinbarten Abrechnungsstichtag eine monatliche Abrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zum Abruf zur Verfügung. Die Kreditkartenabrechnungen werden zwölf Monate lang zum Abruf bereitgehalten. Der Versand von Kreditkartenabrechnung in Papierform per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers. Wünscht der Karteninhaber zusätzlich zur Bereitstellung im Internet die Zusendung von Papierabrechnungen, so hat er hierfür ein Entgelt zu entrichten; die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

12. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Das Kartenkonto wird in Euro geführt. Belastungen in Währungseinheiten von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden nach Maßgabe des Referenzkurses EuroFX (Geldkurs) des dem Buchungstag vorangegangenen Börsentags in Euro umgerechnet. Bei Fehlen eines solchen Kurses wird zu dem jeweils von MasterCard International festgelegten Referenzwechselkurs vom Vortag umgerechnet. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Referenzwechselkurse stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.

13. Entgelte

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, Ersatz für von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kreditkarte erbrachte Leistungen in Rechnung gestellte Entgelte (z. B. Gebühren für vom Karteninhaber zu vertretende Rücklastschriften) zu verlangen.

14. Haftung des Karteninhabers

(1) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (a) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Ziffer 14 (1) Absatz (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.



- (b) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte oder PIN vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50,- Euro, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Ziffer 14 (1) Absatz (e) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR², haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungen über die Haftungsgrenze von 50,- Euro nach Absatz (a) und (b) hinaus, wenn er die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- (d) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz (a) bis (c) verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (e) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die PIN auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war,
 - die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (f) Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte und/ oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befunden hätte.

(2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Verfügung

- (a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügung befunden hätte.
- (b) Der Karteninhaber kann über Ziffer 15 (2) Absatz (a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belasten wurden.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



- (c) Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

- (a) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Verfügung oder bei einer nicht autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Ziffern 15 (1) oder (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.
- (b) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.
- (c) Die Haftung nach Ziffer 15 (3) ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
 - für den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

(4) Einwendungsausschluss

- (a) Ansprüche und Einwendungen gegen die Bank nach Ziffer 15 (1) bis (3) sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank angezeigt hat.
Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Verfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Ziffer 15 (1) bis (3) kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

(5) Erstattungsanspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

- (a) Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrages, wenn
- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.
- (b) Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.
- (c) Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

16. Partnerkarte

- (1) Sofern eine Partnerkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner.
- (2) Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte jederzeit gegenüber der Bank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Partnerkartenvertrages zur Folge. Der Inhaber einer Partnerkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte kündigen. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Partnerkarte durch den Inhaber der Hauptkarte wird erst mit Rückgabe der Partnerkarte



wirksam. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Partnerkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

- (3) Ist der Partnerkarteninhaber minderjährig, so haftet der Hauptkarteninhaber für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze allein.

17. Eigentum und Gültigkeit

- (1) Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der Karte ist auf dieser aufgeprägt. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Bank dem Karteninhaber eine neue Karte.

18. Kündigung

- (1) Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit, von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist.
- (2) Die Kündigung ist zu richten an: Germanwings Card Service, Postfach 1527, 94005 Passau.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Sollten wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen über die Kreditkarte abgerechnet werden, hat der Karteninhaber die betroffenen Vertragsunternehmen über die Kündigung der Kreditkarte zu informieren.

19. Sperrung und Einziehung der Kreditkarte

- (1) Die Bank kann die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn
- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen,
 - die Nutzungsberechtigung durch ordentliche Kündigung oder durch Gültigkeitsablauf endet oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.
- (2) Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.
- (3) Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.
- (4) Ist der Einzug der Karte aus vom Karteninhaber zu vertretenden Gründen erforderlich, hat der Karteninhaber der Bank die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

20. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. Die Daten des Karteninhabers werden diesen Dritten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt.

21. Einlagensicherung

Die Deutsche Kreditbank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands der Öffentlichen Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands öffentlicher Banken Deutschlands GmbH angeschlossen.



22. Änderung der Bedingungen, Zusatzleistungen und Entgelte

Änderungen dieser Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen sowie der nach Ziffer 13 vereinbarten Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Nimmt der Karteninhaber am Online-Service teil, werden ihm die Änderungen in elektronischer Form angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Hierauf wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der mit der Kreditkarte verbundenen Zusatzleistungen oder der nach Ziffer 13 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Für die Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht.
- (2) Ist der Karteninhaber ein Kaufmann, ist der Gerichtsstand Berlin. Ebenso wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass der Karteninhaber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Dies gilt auch, wenn der Karteninhaber nach Abschluss des Kartenvertrages seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.



Bedingungen für die Verwendung der ec(Maestro)-Karte

Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die ec(Maestro)-Karte (im Folgenden „Karte“ genannt) für folgende Dienstleistungen nutzen:

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des
 - deutschen Geldautomatensystems,
 - internationalen Maestro-Systems.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des
 - deutschen electronic cash-Systems,
 - internationalen Maestro-Systems im Ausland. In einigen Ländern kann anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

Auf diese Geldautomaten und Kassen wird im Inland durch das ec-/ electronic cash- und im Ausland durch das Maestro-Logo hingewiesen.

- Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

2. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Deutsche Kreditbank AG (im Folgenden „Bank“ genannt) zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin

zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Bis zum Wirksamwerden der Sperre hat der Kontoinhaber die Aufwendungen, die aus der Nutzung der Karte entstehen, zu tragen.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Verfügungen mit der Karte über den eingeräumten Kreditrahmen hinaus führen weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites; die Bank ist berechtigt, in diesen Fällen den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

4. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet.

5. Sperre und Einziehung der Karte

- Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,
 - wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigenoder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.



Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftenfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftenfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des Maestro-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos sowie ggf. zu Lasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 01 8 05/02 10 21¹ oder +49-116 116²) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie ggf. den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen.

Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung in Textform zu unterrichten.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen (siehe III.1.1) oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist
- oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber beim Einsatz der Karte unterrichtet.

¹ 14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen

² Bei Anruf im Inland gebührenfrei; bei Anruf aus dem Ausland fallen die ganz normalen Telefongebühren für ein Festnetz-Gespräch nach Deutschland an. Diese Telefongebühren erfahren Sie beim örtlichen Telefonanbieter.



9. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Kartenzahlung in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR ³)	- max. 3 Geschäftstage - ab dem 1.1.2012 max. ein Geschäftstag
Kartenzahlung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer anderen EWR-Währung als Euro ⁴	- max. 4 Geschäftstage
Kartenzahlung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) unabhängig von der Währung	- Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

10. Preise

- (1) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (3) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Abs. 1 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

11. Information des Karteninhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Karteninhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mit Hilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II.9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer II.12.3.
- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island.
⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



12.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

- (1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.12.1 oder II.12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.
- (2) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat⁵) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.
- (3) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer II.12.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
 - für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hatund
 - für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche und Einwendungen gegen die Bank nach Nummern II.12.1 bis II.12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Nummer II.12.1 bis II.12.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden in Höhe von maximal 150 Euro. Die Haftung nach Absatz 5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Karte vorliegt, haftet der Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150 Euro, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Absatz 5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absätzen 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 150 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.
- (4) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperranahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war,
 - die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

⁶ Z.B. US-Dollar



13.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte und/ oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13.3 Haftung des Karteninhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service und bargeldlose Bezahlung an automatisierten Kassen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen.

Der Karteninhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge,

über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

2. GeldKarte

2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III. Nummer 1.1) zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Die Bank unterrichtet den Karteninhaber über die Höhe des Betrages, den die GeldKarte maximal aufnehmen kann.

Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der kartenausgebenden Bank entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag.

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

Bedingungen für DKB-Onlinebanking mit PIN und TAN

für die konto-/ depotbezogene Nutzung des Onlinebanking mit PIN/ TAN

1. Leistungsangebot

Der Konto-/ Depotinhaber (im Folgenden „Kunde“ genannt) und etwaige Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Onlinebanking in dem von der Deutschen Kreditbank AG (im Folgenden „Bank“ genannt) angebotenen Umfang abwickeln. Der Kunde und etwaige Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet.

2. Zugangsmedien

- 1) Zur Abwicklung von Bankgeschäften mittels Onlinebanking unter Verwendung von PIN und TAN erhalten alle Teilnehmer von der Bank personalisierte Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und Aufträge zu autorisieren.
- 2) Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind die persönliche Identifikationsnummer (PIN) und die einmal verwendbare Transaktionsnummer (TAN). Die TAN wird dem Teilnehmer auf einer Liste mit einmal verwendbaren TAN (Authentifizierungsinstrument) zur Verfügung gestellt.

3. Verfahren

- 1) Der Teilnehmer hat mittels Onlinebanking Zugang zu allen gegenwärtigen und künftigen Konten und Depots. Dafür ist die Eingabe seines Anmeldenamens und seiner PIN erforderlich.
- 2) In den von der Bank im Einzelnen angegebenen Fällen hat der Teilnehmer jeweils zusätzlich eine TAN einzugeben.
- 3) Der Teilnehmer ist verpflichtet die technische Verbindung zum Onlinebanking der Bank nur über die Internetseite der Bank (www.DKB.de) oder die ihm gesondert mitgeteilten Kommunikationswege herzustellen.

4. Erteilung, Widerruf und Bearbeitung von Aufträgen im Onlinebanking

- 1) Der Teilnehmer muss mittels Onlinebanking erteilte Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN) autorisieren und der Bank mittels Onlinebanking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Onlinebanking den Eingang des Auftrags.
- 2) Die Widerrufbarkeit eines Onlinebanking-Auftrages richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Onlinebanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerruf-

möglichkeit im Onlinebanking ausdrücklich vor.

- 3) Die Bearbeitung der mittels Onlinebanking erteilten Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.
- 4) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Teilnehmer hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert.
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Onlinebanking-Verfügungslimit (vgl. Ziffer 7) ist nicht überschritten.
 - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Überweisungsbedingungen) liegen vor.
- 5) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Ziffer 4.4) vor, führt die Bank die Onlinebanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für den jeweiligen Geschäftsvorfall geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.
- 6) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Ziffer 4.4) nicht vor, wird die Bank den Onlinebanking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Onlinebanking informieren.

5. Elektronischer Kommunikationsweg

- 1) Durch die Teilnahme am Onlinebanking und Nutzung des gesicherten Bereiches im Internet-Banking inklusive des elektronischen Postfachs erhält der Teilnehmer Konto-/ Depotinformationen (z. B. Kreditkartenabrechnungen, Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse), Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen (im Folgenden zusammen „Bedingungen“ genannt) und sonstige Informationen und Mitteilungen, die seine Geschäftsverbindung zur Bank betreffen, grundsätzlich nur in elektronischer Form.
- 2) Die Inhalte des elektronischen Postfachs kann der Teilnehmer über die Schaltfläche „Briefkasten“ im Internet-Banking abrufen.



- 3) Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen werden dem Teilnehmer einmal monatlich bereitgestellt, sofern Konto- oder Kreditkartenumsätze vorliegen. Rechnungsabschlüsse werden nach Abschluss eines Quartals bereitgestellt. Etwas anderes gilt nur, wenn vertraglich mit dem Teilnehmer abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Im Zeitraum zwischen zwei Kontoauszügen/ Kreditkartenabrechnungen kann der Teilnehmer seine Kontobewegungen mittels Umsatzabfrage in der Onlinebanking-Anwendung einsehen.
- 4) Konto-/ Depotinformationen, Bedingungen, Informationen und Mitteilungen werden im Internet-Banking in Textform bereitgestellt. Für die dauerhafte Speicherung der Konto-/ Depotinformationen, der Bedingungen und der sonstigen Informationen und Mitteilungen ist der Teilnehmer verantwortlich.
- 5) Die Bank übernimmt keine Gewähr, dass aufgrund der Systemumgebung des Teilnehmers ein Ausdruck der Konto-/ Depotinformationen, der Bedingungen und der sonstigen Informationen und Mitteilungen mit der Darstellung auf dem Bildschirm übereinstimmt.
- 6) Die im Internet-Banking eingestellten Konto-/ Depotinformationen, Bedingungen und sonstigen Informationen und Mitteilungen sind mit Einstellung im Internet-Banking zugänglich.
- 7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Konto-/ Depotinformationen, Bedingungen und sonstigen Informationen und Mitteilungen zeitnah abzurufen und sie unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich schriftlich (§ 126 BGB) zu erheben.

6. Dokumentenmappe/ Tresor

- 1) Im Rahmen der Nutzung des Internet-Banking kann der Teilnehmer u. a. die Funktion Dokumentenmappe/ Tresor nutzen.
- 2) Mit der Funktion Dokumentenmappe/ Tresor erhält der Teilnehmer Gelegenheit, persönliche Dokumente digital zu speichern und zu verwahren. Die Inhalte der Dokumentenmappe/ des Tresors kann der Teilnehmer über die Schaltfläche „Dokumentenmappe“ im Internet-Banking abrufen.
- 3) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich Kenntnis über den Inhalt der Dokumentenmappe/ des Tresors des Teilnehmers zu verschaffen.
- 4) Die Bank speichert die in der Dokumentenmappe/ Tresor enthaltenen Dokumente für die Dauer der Teilnahme des Teilnehmers am Internet-Banking. Für den Fall der Kündigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet sich der Teilnehmer, unmittelbar alle Dokumente aus der Dokumentenmappe/ dem Tresor auszulesen. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden die Dokumente aus der Dokumentenmappe/ dem Tresor gelöscht.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Teilnehmer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Teilnehmer diese Nutzungsgrenze

bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des Onlinebanking entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

Eine Änderung dieser Verfügungsmittele kann der Teilnehmer mit der Bank gesondert vereinbaren.

8. Geheimhaltung der PIN und der TAN

- 1) Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis oder Besitz von der PIN und den TAN/ der TAN-Liste erlangt. Jede Person, die die PIN und eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Onlinebanking-Leistungsangebot einschließlich der dem Teilnehmer eingeräumten sonstigen Anwendungen missbräuchlich zu nutzen. Sie kann z. B. Aufträge zu Lasten des Kontos/ Depots erteilen.
- 2) Insbesondere ist Folgendes zur Geheimhaltung der PIN und TAN zu beachten:
 - PIN und TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert werden;
 - die dem Teilnehmer zur Verfügung gestellte TAN-Liste ist sicher und getrennt von der PIN zu verwahren;
 - bei der Eingabe der PIN und TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
 - der Teilnehmer darf jeweils nur eine TAN zur Autorisierung z. B. eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre oder zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste verwenden;
 - PIN und TAN dürfen nicht außerhalb des Onlinebanking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail;
 - PIN und TAN dürfen nicht außerhalb der Internetseiten der Bank eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- 3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt von seiner PIN oder von einer TAN/ der TAN-Liste oder von beidem Kenntnis erhalten hat oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung oder stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl seiner TAN-Liste, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner PIN oder einer TAN fest, so ist er verpflichtet, unverzüglich die Bank hierüber zu unterrichten.

Im Fall der vorgenannten Anzeige wird die Bank den Onlinebanking-Zugang zum Konto/ Depot sperren.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen und dies der Bank nachzuweisen.

9. Weitere Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

- 1) Der Teilnehmer hat sich Gewissheit über die Sicherheit der von ihm benutzten Technik und Software zu verschaffen und Risiken (z. B. Computerviren, Trojaner) im Rahmen des Möglichen (z. B. durch die Installation und Aktualisierung eines handelsüblichen Virenschutzprogramms, einer Firewall und der regelmäßigen Sicherheits-Updates für den von ihm verwendeten Browser) auszuschließen. Weitere zu beachtende

Sicherheitshinweise erhält der Teilnehmer über die Internetseiten der Bank.

- 2) Bei jedem Login in das Internet-Banking hat der Teilnehmer das Sicherheitszertifikat zu überprüfen, um sicherzustellen, dass er auch tatsächlich mit der Bank kommuniziert. Bei Auffälligkeiten und Zweifeln an der Echtheit hat der Teilnehmer die Bank unverzüglich hierüber zu informieren.
- 3) Der Teilnehmer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Onlinbanking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.
- 4) Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten Auftrags hierüber in Textform zu unterrichten.

10. Änderung der PIN

Der Teilnehmer ist berechtigt, seine PIN unter Verwendung einer TAN jederzeit zu ändern. Bei Änderung der PIN wird seine bisherige PIN ungültig.

11. Sperre des Onlinebanking-Zugangs

- 1) Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, so sperrt die Bank den Onlinebanking-Zugang zum Konto/ Depot. Der Teilnehmer kann diese Sperre aufheben, indem er zusätzlich zu der richtigen PIN eine gültige TAN eingibt.
- 2) Werden dreimal hintereinander falsche TAN eingegeben, so werden die PIN und alle noch nicht verbrauchten TAN für das betreffende Konto/ Depot gesperrt. In diesem Falle muss sich der Teilnehmer mit der Bank in Verbindung setzen.
- 3) Die Bank wird den Onlinebanking-Zugang zum Konto/ Depot sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Onlinebanking besteht. Zur Aufhebung der Sperre muss sich der Teilnehmer mit der Bank in Verbindung setzen.
- 4) Im Übrigen kann die Bank den Onlinebanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstrumentes (TAN-Liste) oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals (PIN) dies rechtfertigen, oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstrumentes oder eines personalisierten Sicherheitsmerkmals besteht.
- 5) Die Bank wird den Teilnehmer unter Angabe der für die Sperre maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Bank wird eine Sperre aufheben oder PIN bzw. die TAN-Liste austauschen, wenn Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Teilnehmer unverzüglich unterrichten.

- 6) Die Bank wird den Onlinebanking-Zugang zum Konto/ Depot auf Wunsch des Teilnehmers sperren. Auch diese Sperre kann nicht mittels Onlinebanking aufgehoben werden. Der Teilnehmer muss sich zur Aufhebung der Sperre mit der Bank in Verbindung setzen.

12. Haftung

12.1 Haftung der Bank bei nicht autorisierten und nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlinebanking-Verfügungen

Die Haftung der Bank bei nicht autorisierten und nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlinebanking-Verfügungen richtet sich nach den für den jeweiligen Geschäftsvorfall vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

12.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstrumentes (TAN-Liste)

12.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Verdachts- oder Sperranzeige

- 1) Beruht ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstrumentes, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstrumentes ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Absatz 5 für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten bleibt hiervon unberührt.
- 2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstrumentes, ohne dass dieses verlorengegangen oder gestohlen worden ist, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat. Die Haftung nach Absatz 5 für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten bleibt hiervon unberührt.
- 3) Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- 4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn er eine Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- 5) Kommt es vor der Verdachts- oder Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann ins-



besondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal elektronisch gespeichert hat,
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Onlinebanking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat,
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem es dem Teilnehmer mitgeteilt wurde),
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet.

12.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhet eine nicht autorisierte Wertpapiertransaktion vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften Kunde und Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

12.2.3 Haftung der Bank ab der Verdachts- oder Sperranzeige

Sobald der Bank

- die Kenntniserlangung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder Besitzerlangung des Authentifizierungsinstruments durch andere Personen oder
 - der Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments
- angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Verdachts- oder Sperranzeige durch nicht vom Teilnehmer autorisierte Onlinebanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Anwendbares Recht

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen:

I. Allgemein

I.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

I.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl seiner Bank oder IBAN¹ und BIC² seiner Bank) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus Nummer II.1 bzw. Nummer III.1.

I.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

- (1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Onlinebanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer II.1 bzw. Nummer III.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe Nummer I.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

- (2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. PIN/ TAN).
- (3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

I.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

- (1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf Onlinebanking-Server).
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.
- (3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer II.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

I.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

- (1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer I.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich. Der Widerruf muss der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen.
- (2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer II.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer I.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Der Widerruf muss der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)



rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

- (3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

- (1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer II.1 und III.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer I.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer I.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).
- (2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer I.2) auszuführen.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

- (1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer I.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer II.2.1 bzw. III.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
- (2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR³) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Italien, Irland, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.



I.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und
- für Überweisungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind,

verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 17 Absätze 1 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

I.11 Wechselkurs

Ereilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

I.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

I.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter http://www.voeb.de/de/ueber_uns/ombudsmann/ abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, zu richten.

II. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

II.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
 - Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl und Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- oder
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers,
 - Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
 - Betrag,
 - Name des Kunden,
 - Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

II.2 Maximale Ausführungsfrist

II.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- Überweisungen in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag ⁷	- max. 3 Geschäftstage - Ab dem 1.1.2012 max. ein Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	- max. 4 Geschäftstage - Ab dem 1.1.2012 max. zwei Geschäftstage

- Überweisungen in anderen EWR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag	- max. 4 Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	- max. 4 Geschäftstage

II.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer I.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauf folgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

⁶ Z.B. US-Dollar.

⁷ Dies sind Überweisungsaufträge, die per Onlinebanking, Datenfernübertragung, Datenträgeraustausch und Selbstbedienungsterminal erteilt werden.

- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

II.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

II.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer I.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

II.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer II.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer II.3.3; bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer II.3.4.
- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

II.3.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.3.1 und II.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die

Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:
- für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

II.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die nicht Verbraucher sind, bei nicht erfolgten autorisierten Überweisungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer II.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer II.3.3 haben Kunden, die nicht Verbraucher sind, bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

II.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Nummer II.3.2, II.3.3 und II.3.4 ist ausgeschlossen,
- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall

kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern II.3.1 bis II.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer II.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

III. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

III.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und ggf. Adresse des Zahlungsempfängers,
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) bzw. Kontonummer des Zahlungsempfängers,
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC); ist der BIC unbekannt, ist bei Überweisungen innerhalb Deutschlands die Bankleitzahl und bei Überweisungen in andere Staaten der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

III.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

III.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

III.3.1 Haftung der Bank für nicht autorisierte Überweisungen

- (1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer I.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.
- (2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

III.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde, neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB, Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

III.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer III.3.2 bestehen nicht, wenn
- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde, oder
 - die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.



- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern III.3.1 und III.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.



Anlage

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Wahrung

Zielland	Kurzform	Wahrung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Danemark	DK	Danische Krone	DKK
Estland	EE	Estnische Krone	EEK
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Grobritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Islandische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
osterreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumanien	RO	Neuer Rumanischer Leu	RON
Russische Federation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechien	CZ	Tschechische Krone	CZK
Turkei	TR	Turkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren

Die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren gelten für die folgenden Verfahren:

- Abschnitt A.: „Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren“
- Abschnitt B.: „Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren“

A. Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, sind die Regelungen in Nummer 17 Absätze 1 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank maßgeblich.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter http://www.voeb.de/de/ueber_uns/ombudsmann/ abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, zu richten.

2. Einzugsermächtigungslastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger, Geldbeträge vom Konto des Kunden per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Der Kunde kann der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift widersprechen, bis er sie genehmigt hat.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugsermächtigungs-

Lastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungsempfängers aus.

2.2 Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank des Kunden als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

2.3 Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

2.3.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer A.2.3.2), wenn

- der Bank eine entgegenstehende Weisung des Kunden vorliegt,
 - die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind
- oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.3.2 Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.3.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer A.2.3.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nummer A.2.3.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich informieren. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

2.3.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank leitet den von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbetrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu.
- (2) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.4 Nachträgliche Autorisierung der Zahlung durch Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung

Die Autorisierung der Zahlung durch den Kunden erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto.

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege zu erheben. Es genügt die Absendung innerhalb der Sechswochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

2.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.5.1 Erstattung bei Widerspruch gegen Lastschriftbelastungsbuchung

Widerspricht der Kunde einer noch nicht genehmigten Lastschriftbelastungsbuchung, ist die Bank verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag sowie etwaige Entgelte und Zinsen unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

2.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung von autorisierten Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

- (3) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.5.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern A.2.5.1 und A.2.5.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.5.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder nicht autorisierten Zahlungen

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer A.2.5.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer A.2.5.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.5.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern A.2.5.2 bis A.2.5.4 ist ausgeschlossen,
- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist oder
 - soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern A.2.5.1 bis A.2.5.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer A.2.5.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

B. Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Abbuchungsauftragslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, sind die Regelungen in Nummer 17 Absatz 1 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank maßgeblich.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter http://www.voeb.de/de/ueber_uns/ombudsmann/ abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, zu richten.

2. Abbuchungsauftragslastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des Abbuchungsauftragslastschriftverfahrens

Mit dem Abbuchungsauftragslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels Abbuchungsauftragslastschrift muss der Kunde

- vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger ermächtigen, Geldbeträge vom Konto des Kunden per Abbuchungsauftragslastschriften einzuziehen

und

- die Bank unmittelbar anweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften seinem Konto zu belasten und den Lastschriftbetrag an den Dienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Abbuchungsauftragslastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

2.2 Abbuchungsauftrag

2.2.1 Erteilung des Abbuchungsauftrags

Der Kunde autorisiert mit dem Abbuchungsauftrag gegenüber der Bank die Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers. Die Autorisierung umfasst die Belastung des Kontos des Kunden mit Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers und die Ausführung von Zahlungen durch Übermittlung der abgebuchten Lastschriftbeträge an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Abbuchungsauftrag ist schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise unmittelbar der Bank zu erteilen. Der Abbuchungsauftrag muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers,
 - Name des Kunden,
 - Bezeichnung der Bank des Kunden
- und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer B.2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann der Abbuchungsauftrag zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Widerruf des Abbuchungsauftrags

Der Abbuchungsauftrag kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf muss der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen. Der Widerruf wird am auf den Eingang folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam.

2.2.3 Zurückweisung einzelner Lastschriften

- (1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vor dem Tag der Vorlage der bestimmten Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen. Diese Weisung sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.
- (2) Am Tag der Vorlage der Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen.
- (3) Nach dem Tag der Vorlage der Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der Abbuchungsauftragslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Abbuchungsauftragslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank des Kunden als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers werden am Tag der Vorlage mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt dieser Tag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag² nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer B.2.4.2), wenn
 - der Bank kein Abbuchungsauftrag gemäß Nummer B.2.2.1 vorliegt,
 - der Abbuchungsauftrag gemäß Nummer B.2.2.2 vom Kunden widerrufen worden ist,
 - der Bank eine Zurückweisung des Kunden gemäß Nummer B.2.2.3 zugegangen ist,
 - die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind,oder
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift aus-

reichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.4.2 Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften

Abbuchungsauftragslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag² nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer B.2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer Abbuchungsauftragslastschrift (siehe Nummer B.2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer B.2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Zugangs der Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer B.2.6.2.

² Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.



2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer B.2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer B.2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer B.2.6.4.
- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern B.2.6.1 und B.2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden, zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder nicht autorisierten Zahlungen

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer B.2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer B.2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und aus ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern B.2.6.2 bis B.2.6.4 ist ausgeschlossen,
 - wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist
 - oder
 - soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern B.2.6.1 bis B.2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach



dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer B.2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können,
 - oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend „Bank“ genannt) gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, sind die Regelungen in Nummer 17 Absätze 1 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank maßgeblich.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter http://www.voeb.de/de/ueber_uns/ombudsmann/ abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, zu richten.

2. SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich

auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC des Zahlungsempfängers aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz oder in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
 - Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
 - Name des Kunden,
 - Bezeichnung der Bank des Kunden
- und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Mit dem Einzug der letzten Lastschrift teilt der Zahlungsempfänger der Bank des Kunden die Erledigung des SEPA-Lastschriftmandates mit.

2.2.2 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf muss der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Der Widerruf muss zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.3 Zurückweisung einzelner Lastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugehen. Diese Weisung muss zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

- (1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und Satz 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.2 zugegangen ist,
 - der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zah-

lungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist

oder

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für
 - die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt
- oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 2 rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4.
- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder bei nicht autorisierten Zahlungen

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB, lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,
 - wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen istoder

- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden könnenoder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.



Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2. Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.



Preis- und Leistungsverzeichnis

für Privatkunden der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend DKB AG genannt)

A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privatkunden

1. Cash

1.1 DKB-Cash

1.1.1 Kontoführung mit folgenden Leistungen kostenfrei

- ec(Maestro)-Karte/ Partnerkarte
- DKB-VISA-Card/ Partnerkarte
- kostenfreie Nutzung von Geldautomaten weltweit mit der DKB-VISA-Card
- Online-Banking (inkl. Überweisungen und Daueraufträge)
- Kontoauszug monatlich für Internet-Konto und DKB-VISA-Card in den „Briefkasten“ im Internet-Banking¹
- Kontobelastung durch Lastschrifteinzüge Dritter
- Einreichung inländischer Schecks in Euro

1.1.2 Zinssätze (variabel)

- für DKB-VISA-Card-Guthaben 2,05% p.a.²
- für Guthaben auf dem Internet-Konto 0,50% p.a.
- DKB-Cash-Kredit (Dispositionskredit) 7,90% p.a.
- für geduldete Überziehungen (Kontoüberziehung)³ 12,00% p.a.

1.1.3 DKB-VISA-Card

- Zurverfügungstellung kostenfrei
- Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte bei Namensänderung kostenfrei
- bei Verlust der Karte kostenfrei
- bei Verlust der PIN kostenfrei
- Bargeldabhebung am Schalter 3,0% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
- am Geldautomaten im In- und Ausland kostenfrei
- bargeldloser Einsatz innerhalb Euro-Land kostenfrei
- außerhalb Euro-Land 1,75% vom Umsatz
- Monatsabrechnung online kostenfrei
- per Post, Porto pro Abrechnung 1,00 EUR
- Überweisung auf das DKB-VISA-Card Guthabenkonto kostenfrei
- Rücküberweisung vom DKB-VISA-Card Guthabenkonto auf das DKB-Internet-Konto kostenfrei

Umrechnung von Kreditkartenumsätzen in fremder Währung

Werden mit der DKB-VISA-Card Forderungen begründet, die auf fremde Währung lauten, werden diese zu den Kursen abgerechnet, zu denen sie von VISA International in Euro umgerechnet worden sind. Der Umrechnungskurs kann der Kreditkartenabrechnung entnommen werden.

Werden Zahlungsvorgänge von VISA International in fremder Währung belastet, so wird dem Karteninhaber der Euro-Betrag in Rechnung gestellt, der zur Beschaffung der Fremdwährung aufgewendet wurde.

1.1.4 ec(Maestro)-Karte

- Barauszahlungen an Geldautomaten der DKB AG für Kunden der DKB AG ... kostenfrei
- an Geldautomaten anderer Banken im In- und Ausland 1,0% vom verfügbaren Betrag, mind. 10,00 EUR
- bargeldloser Einsatz innerhalb Euro-Land kostenfrei
- außerhalb Euro-Land 1,0% vom Umsatz, mind. 0,77 EUR/max. 3,83 EUR;

Umrechnung von Umsätzen in fremder Währung

Werden mit der ec(Maestro)-Karte Forderungen begründet, die auf fremde Währung lauten, werden bei Währungen mit festem Wechselkurs (z. B. USD, CHF, GBP) diese nach Maßgabe des Referenzkurses (EuroFX Geldkurs) des dem Buchungstag vorangegangenen Börsentages in Euro umgerechnet. Bei allen übrigen Währungen wird zu den Kursen abgerechnet, zu denen sie von MasterCard International in Euro umgerechnet worden sind (festgelegte Tageskurse des Eingangstages ohne weitere Zu- oder Abschläge).

Der Umrechnungskurs kann den Kontoumsätzen entnommen werden. Werden Zahlungsvorgänge in fremder Währung belastet, so wird dem Karteninhaber der Euro-Betrag in Rechnung gestellt, der zur Beschaffung der Fremdwährung aufgewendet wurde.

1.2 Germanwings Card ^{PLUS}

1.2.1 Kontoführung mit folgenden Leistungen

- Kontoführung kostenfrei
- jährliche Kartenpreise Germanwings Card Hauptkarte 19,00 EUR
- Germanwings Card Hauptkarte inkl. Versicherungspaket 38,00 EUR
- Germanwings Card Partnerkarte 15,00 EUR⁴
- Germanwings Card Partnerkarte inkl. Versicherungspaket 34,00 EUR⁴
- Nutzung von Geldautomaten weltweit mit der Germanwings Card kostenfrei
- ec(Maestro)-Karte/ Partnerkarte kostenfrei
- Online-Banking (inkl. Überweisungen und Daueraufträge) kostenfrei
- Kontoauszug monatlich für Internet-Konto und Germanwings Card in den „Briefkasten“ im Internet-Banking⁵ kostenfrei

¹ Rechnungsabschluss für das Internet-Konto quartalsweise in den „Briefkasten“ im Internet-Banking.

² Zinssatz pro Jahr, variabel; Letzte Änderung: 01.08.2009; taggenaue Zinsabrechnung gemäß europäischer Zinsmethode.

³ Kontoüberziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagten Dispositionskredit oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.

⁴ Voraussetzung ist, dass der Kontoinhaber eine Germanwings Card Hauptkarte besitzt.



A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privatkunden

- Kontobelastung durch Lastschriftinzüge Dritter kostenfrei
- Einreichung inländischer Schecks in Euro kostenfrei

1.2.2 Zinssätze (variabel)

- für Germanwings Card-Guthaben 2,05% p.a.⁶
- für den Revolving Credit Germanwings Card (Teilzahlungsfunktion) 8,90% p.a.
- für Guthaben auf dem Internet-Konto 0,50% p.a.
- DKB-Cash-Kredit (Dispositionskredit) 7,90% p.a.
- für geduldete Überziehungen (Kontoüberziehung)⁷ 12,00% p.a.

1.2.3 Germanwings Card

- Bargeldabhebung
 - am Schalter 3,0% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
 - am Geldautomaten kostenfrei
- bargeldloser Einsatz
 - innerhalb Euro-Land kostenfrei
 - außerhalb Euro-Land 1,75% vom Umsatz
- Monatsabrechnung
 - online kostenfrei
 - per Post, Porto pro Abrechnung 0,53 EUR
- Rücküberweisung
 - vom Germanwings Card Guthaben auf das DKB Referenzkonto kostenfrei
 - vom Germanwings Card Guthaben auf abweichendes Konto 1,50 EUR
- Ersatzkarte⁸ 10,00 EUR
- Notfallkarte (i.d.R. innerhalb von 24 Stunden)⁸ 100,00 EUR
- Eilüberweisung 5,00 EUR
- Beleganforderung 2,50 EUR
- Kurierdienst nach Aufwand

Umrechnung von Kreditkartenumsätzen in fremder Währung

Werden mit der Germanwings Card Forderungen begründet, die auf fremde Währung lauten, werden diese nach Maßgabe des Referenzkurses (EuroFX Geldkurs) des dem Buchungstag vorangegangenen Börsentages in EUR umgerechnet. Beim Fehlen eines solchen Kurses wird zu dem jeweils von MasterCard international festgelegten Wechselkurs vom Vortag umgerechnet.

1.2.4 ec(Maestro)-Karte

- siehe 1.1.4 (DKB-Cash)

1.3 Hilton HHonors® Credit Card Upgrade

1.3.1 Kontoführung mit folgenden Leistungen

- Kontoführung kostenfrei
- jährlicher Kartenpreis
 - HHonors® Credit Card Hauptkarte 48,00 EUR
 - HHonors® Credit Card Hauptkarte inkl. Versicherungspaket⁹ 73,00 EUR
 - HHonors® Credit Card Partnerkarte 36,00 EUR

- HHonors® Credit Card Partnerkarte inkl. Versicherungspaket 61,00 EUR

- Nutzung von Geldautomaten weltweit mit der HHonors® Credit Card kostenfrei
- ec(Maestro)-Karte/ Partnerkarte kostenfrei
- Online-Banking (inkl. Überweisung und Daueraufträge) kostenfrei
- Kontoauszug monatlich für Internet-Konto und HHonors® Credit Card in den „Briefkasten“ im Internet-Banking⁵ kostenfrei
- Kontobelastung durch Lastschriftinzüge Dritter kostenfrei
- Einreichung inländischer Schecks in Euro kostenfrei

1.3.2 Zinssätze (variabel)

- für HHonors® Credit Card Guthaben 2,05% p.a.⁶
- für den Revolving Credit HHonors® Credit Card (Teilzahlungsfunktion) 8,90% p.a.
- für Guthaben auf dem Internet-Konto 0,50% p.a.
- DKB-Cash-Kredit (Dispositionskredit) 7,90% p.a.
- für geduldete Überziehungen (Kontoüberziehung)⁷ 12,00% p.a.

1.3.3 Hilton HHonors® Credit Card

- Bargeldabhebung
 - am Schalter 3,0% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
 - am Geldautomaten kostenfrei
- bargeldloser Einsatz
 - innerhalb Euro-Land kostenfrei
 - außerhalb Euro-Land 1,75% vom Umsatz
- Monatsabrechnung
 - online kostenfrei
 - per Post, Porto pro Abrechnung 0,53 EUR
- Rücküberweisung von HHonors® Credit Card Guthaben
 - auf das DKB Referenzkonto kostenfrei
 - auf abweichendes Konto 1,50 EUR
- Rücklastschriften anfallende Fremdkosten (für vom Karteninhaber zu vertretende Rücklastschriften)
- Ersatzkarte⁸ 10,00 EUR
- Notfallkarte (i.d.R. innerhalb von 24 Stunden)⁸ 100,00 EUR
- PIN Anforderung kostenfrei
- Eilüberweisung 5,00 EUR
- Beleganforderung⁸ (z. B. Ersatzabrechnung) 2,50 EUR pro Beleg
- Kurierdienst nach Aufwand

Umrechnung von Kartenumsätzen in fremder Währung

Werden mit der Hilton HHonors® Credit Card Forderungen begründet, die auf fremde Währung lauten, werden diese zu den Kursen abgerechnet, zu denen sie von VISA International in Euro umgerechnet worden sind. Der Umrechnungskurs kann der Kreditkartenabrechnung entnommen werden.

⁵ Rechnungsabschluss für das Internet-Konto quartalsweise in den „Briefkasten“ im Internet-Banking.

⁶ Zinssatz pro Jahr, variabel, Letzte Änderung: 01.08.2009; taggenaue Zinsabrechnung gemäß europäischer Zinsmethode.

⁷ Kontoüberziehung ist die von der DKB AG vorübergehend geduldete Überziehung des laufenden Kontos ohne zugesagten Dispositionskredit oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.

⁸ Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

⁹ Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privatkunden

Werden Zahlungsvorgänge von VISA International in fremder Währung belastet, so wird dem Karteninhaber der Euro-Betrag in Rechnung gestellt, der zur Beschaffung der Fremdwährung aufgewendet wurde.

1.3.4 ec(Maestro)-Karte

- siehe 1.1.4 (DKB-Cash)

2. Karten

2.1 MasterCard

- jährlicher Kartenpreis
 - MasterCard Standard Hauptkarte 20,00 EUR
 - MasterCard Standard Zusatzkarte¹⁰ 15,00 EUR
 - MasterCard Gold Hauptkarte 65,00 EUR
 - MasterCard Gold Zusatzkarte¹¹ 45,00 EUR
- Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte bei
 - Namensänderung 20,00 EUR
 - Kontowechsel 20,00 EUR
 - Verlust durch den Kunden 20,00 EUR
- Bargeldabhebung
 - am Schalter 3,0% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
 - am Geldautomaten 3,0% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
- bargeldloser Einsatz
 - innerhalb Euro-Land kostenfrei
 - außerhalb Euro-Land 1,75% vom Umsatz
- Monatsabrechnung
 - online kostenfrei
 - per Post, Porto pro Abrechnung 1,00 EUR

Umrechnung von Kreditkartenumsätzen in fremder Währung

Werden mit der MasterCard Forderungen begründet, die auf fremde Währung lauten, werden diese nach Maßgabe des Referenzkurses (EuroFX Geldkurs) des dem Buchungstag vorangegangenen Börsentages in Euro umgerechnet. Beim Fehlen eines solchen Kurses wird zu dem jeweils von MasterCard International festgelegten Wechselkurs vom Vortag umgerechnet.

Der Umrechnungskurs kann der Kreditkartenabrechnung entnommen werden. Werden Zahlungsvorgänge in fremder Währung belastet, so wird dem Karteninhaber der Euro-Betrag in Rechnung gestellt, der zur Beschaffung der Fremdwährung aufgewendet wurde.

2.2 Lufthansa Miles & More Credit Card

2.2.1 Kartenpreise mit folgenden Leistungen

- jährliche Kartenpreise
 - Miles & More Credit Card Classic mit Businesspaket 62,00 EUR
 - Partnerkarte Miles & More Credit Card Classic mit Businesspaket 47,00 EUR
 - Miles & More Credit Card Classic 50,00 EUR

- Partnerkarte Miles & More Credit Card Classic 35,00 EUR
- Miles & More Credit Card Gold mit Businesspaket 95,00 EUR
- Partnerkarte Miles & More Credit Card Gold mit Businesspaket 60,00 EUR
- Miles & More Credit Card Gold 85,00 EUR
- Partnerkarte Miles & More Credit Card Gold 50,00 EUR
- Lufthansa Frequent Traveller Credit Card mit Businesspaket 62,00 EUR
- Lufthansa Frequent Traveller Credit Card 62,00 EUR
- Lufthansa Senator Credit Card mit Businesspaket 0,00 EUR
- Lufthansa Senator Credit Card 0,00 EUR
- Lufthansa HON Circle Credit Card mit Businesspaket 0,00 EUR
- Lufthansa HON Circle Credit Card 0,00 EUR

- Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte
 - Miles & More Credit Card Classic 10,00 EUR¹²
 - Sonstige Karten kostenfrei

- Zurverfügungstellung einer Notfallkarte (bei Kartenverlust im Ausland)
 - Miles & More Card Classic 100,00 EUR¹²
 - Sonstige Karten 50,00 EUR¹²

- Auslandseinsatz (Entfällt im Geltungsbereich der EU-Preisverordnung¹³)
 - mit Businesspaket 1,25% des Umsatzes
 - ohne Businesspaket 1,75% des Umsatzes

- Bargeldauszahlung
 - am Geldautomaten 2,00% des Umsatzes, mind. 5,00 EUR
 - am Schalter 3,00% des Umsatzes, mind. 5,00 EUR

- Online-Überweisungen auf deutsche Bankkonten 1,25% des Umsatzes

- PIN Anforderung kostenfrei
- Papier-Abrechnung oder Online-Abrechnung kostenfrei
- Monatliche Abrechnung online und zusätzlich in gedruckter Form per Post 12,00 EUR pro Jahr
- Ersatzabrechnung 2,50 EUR pro Abrechnung
- Beleganforderung 2,50 EUR pro Beleg¹²

- Rücküberweisung von Guthaben
 - auf Abrechnungskonto kostenfrei
 - auf abweichendes Konto 1,50 EUR und anfallende Fremdkosten

- Rücklastschriften anfallende Fremdkosten (für vom Karteninhaber zu vertretende Rücklastschriften)

- Eilüberweisung 5,00 EUR
- Kurierdienst nach Aufwand

2.2.2 Zinssätze (variabel)

- für Lufthansa Miles & More Credit Card Classic Guthaben 2,05% p.a.¹⁴
- für Lufthansa Miles & More Credit Card

¹⁰ Voraussetzung ist, dass der Kontoinhaber eine MasterCard Hauptkarte besitzt.

¹¹ Voraussetzung ist, dass der Kontoinhaber eine MasterCard Gold Hauptkarte besitzt.

¹² Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

¹³ Das heißt insbesondere in allen Staaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, die den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel einsetzen, sowie für in Euro getätigte Umsätze in den anderen Staaten der EU.

¹⁴ Zinssatz pro Jahr, variabel. Letzte Änderung: 01.08.2009; taggenaue Zinsabrechnung gemäß europäischer Zinsmethode.



A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privatkunden

Gold Guthaben	2,15% p.a. ¹⁵
- für den Revolving Credit Miles & More Credit Card Classic/ Gold (Teilzahlungsfunktion)	8,90% p.a.

2.3 Hilton HHonors® Credit Card Classic

2.3.1 Kontoführung mit folgenden Leistungen

- jährlicher Kartenpreis	
HHonors® Credit Card Hauptkarte	48,00 EUR
HHonors® Credit Card Hauptkarte inkl. Versicherungspaket ¹⁶	73,00 EUR
HHonors® Credit Card Partnerkarte	36,00 EUR
- HHonors® Credit Card Partnerkarte inkl. Versicherungspaket	61,00 EUR
- Online-Banking (inkl. Überweisung und Daueraufträge)	kostenfrei
- Kontoauszug monatlich für HHonors® Credit Card in den „Briefkasten“ im Internet-Banking	kostenfrei
- Bargeldabhebung am Schalter	3,0% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
am Geldautomaten	2,0% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR
- bargeldloser Einsatz innerhalb Euro-Land	kostenfrei
außerhalb Euro-Land	1,75% vom Umsatz
- Monatsabrechnung online	kostenfrei
per Post, Porto pro Abrechnung	0,53 EUR
- Rücküberweisung von HHonors® Credit Card Guthaben auf das Abrechnungskonto	kostenfrei
auf abweichendes Konto	1,50 EUR
- Rücklastschriften	anfallende Fremdkosten (für vom Karteninhaber zu vertretende Rücklastschriften)
- Ersatzkarte ¹⁷	10,00 EUR
- Notfallkarte (i.d.R. innerhalb von 24 Stunden) ¹⁷	100,00 EUR
- PIN Anforderung	kostenfrei
- Eilüberweisung	5,00 EUR
- Beleganforderung (z. B. Ersatzabrechnung) ¹⁷	2,50 EUR pro Beleg
- Kurierdienst	nach Aufwand

2.3.2 Zinssätze (variabel)

- für HHonors® Credit Card Guthaben	2,05% p.a. ¹⁵
- für den Revolving Credit HHonors® Credit Card (Teilzahlungsfunktion)	8,90% p.a.

Umrechnung von Kartenumsätzen in fremder Währung

Werden mit der Hilton HHonors® Credit Card Forderungen begründet, die auf fremde Währung lauten, werden diese zu den Kursen abge-

rechnet, zu denen sie von VISA International in Euro umgerechnet worden sind. Der Umrechnungskurs kann der Kreditkartenabrechnung entnommen werden.

Werden Zahlungsvorgänge von VISA International in fremder Währung belastet, so wird dem Karteninhaber der Euro-Betrag in Rechnung gestellt, der zur Beschaffung der Fremdwährung aufgewendet wurde.

3. Geldanlagen

3.1 DKB-Festzins

- Kontoführung

3.1.1 Zinssätze (variabel)¹⁸

Laufzeit	Verzinsung in % p.a.
1 Jahr	1,30
2 Jahre	1,80
3 Jahre	2,10
4 Jahre	2,60
5 Jahre	2,80
10 Jahre	3,80

3.2 DKB-Termingeld

- Kontoführung

3.2.1 Zinssätze (variabel)¹⁹

Laufzeit	Verzinsung in % p.a.
9 Monate	1,40
12 Monate	1,50

3.3 DKB-Mietkaufkonto

- Kontoführung

3.3.1 Zinssatz (variabel)²⁰

- für Guthaben

3.4 DKB-Guthabenkonto für Minderjährige

- Kontoführung

3.4.1 Zinssatz (variabel)²¹

- für Guthaben

3.5 DKB-Wertpapierverrechnungskonto

- Kontoführung

3.5.1 Zinssatz (variabel)²²

- für Guthaben

¹⁵ Zinssatz pro Jahr, variabel, Letzte Änderung: 01.08.2009; taggenaue Zinsabrechnung gemäß europäischer Zinsmethode.

¹⁶ Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

¹⁷ Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

¹⁸ Zinssatz pro Jahr, variabel, letzte Änderung: 14.09.2009: 15.00 Uhr; taggenaue Zinsabrechnung gemäß europäischer Zinsmethode.

¹⁹ Zinssatz pro Jahr, variabel, letzte Änderung: 14.09.2009: 15.00 Uhr; taggenaue Zinsabrechnung gemäß europäischer Zinsmethode.

²⁰ Zinssatz pro Jahr, variabel, letzte Änderung: 22.06.2009: taggenaue Zinsabrechnung gemäß europäischer Zinsmethode.

²¹ Zinssatz pro Jahr, variabel, letzte Änderung: 04.05.2009: taggenaue Zinsabrechnung gemäß europäischer Zinsmethode.

²² Zinssatz pro Jahr, variabel, letzte Änderung: 31.10.2009: taggenaue Zinsabrechnung gemäß europäischer Zinsmethode.



A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privatkunden

4. Kredite und Avale

4.1. Kreditverträge

- Anforderung eines außerordentlichen Tilgungsplans/ einer Restschuldbestätigung 10,00 EUR
- Erstellung einer Berechnung für Nichtabnahme- oder Vorfälligkeitsentschädigung je Darlehensvertrag 100,00 EUR
- Zustimmungserklärungen/ Bestätigungen gegenüber Dritten (Notar, Kreditinstitut, Rechtsanwalt) 150,00 EUR
zzgl. anfallende Notargebühren
- Pfandfreigabe (gilt nicht für Löschungsbewilligung) 150,00 EUR
zzgl. anfallende Notargebühren
- Pfandtausch 350,00 EUR
- sonstiger Sicherheitenentwurf 250,00 EUR
- Rangänderung 300,00 EUR
zzgl. anfallende Notargebühren
- Schuldhaftentlassung/ Schuldbeitritt 250,00 EUR
- Schuldübernahme/ Schuldhaftentlassung mit Schuldbeitritt 450,00 EUR
- Erstellung/ Bearbeitung eines Treuhandauftrages im Rahmen einer Rückzahlung 150,00 EUR
- Sonstige Vertragsänderungen auf Wunsch des Kunden nach Unterzeichnung 250,00 EUR
- vertraglich nicht vereinbarte Rückzahlung...je Darlehen 100,00 EUR
zzgl. ggfls. Rücknahmeentschädigung/ Rücknahmeentgelt

4.2 Avale

- Avalprovision 2,00% p.a., mind. 25,00 EUR
- Ausstellung einer Mietbürgschaft einmalig 20,00 EUR

5. Sonstige Preise und Leistungen

5.1 Kontoauszug

- Kontoauszug in den „Briefkasten“ im Internet-Banking kostenfrei
per Post je Auszug 1,00 EUR
- Duplikate (Zweitschriften) von Kontoauszügen²³/ Extrakontoauszug/ Kopien von Belegen und sonstigen Unterlagen auf Anforderung je 5,00 EUR
- Ersatzkontoauszug bei fehlendem Jahreskontoauszug (DKB-Broker/ Darlehen)
Reklamation bis zum 30.06. des Folgejahres kostenfrei
Reklamation ab dem 01.07. des Folgejahres 2,50 EUR

5.2 Wertstellungen

- Belastungen
- Barauszahlungen am Geldautomaten
- Geldautomaten der DKB AG Auszahlungstag
- Geldautomaten anderer Institute abhängig von dem Belastungszeitpunkt durch das den Geldausgabeautomaten betreibende Institut

5.3 Saldenbestätigungen/ Ertragnisaufstellungen

- Saldenbestätigung (auf Anforderung) außerhalb des Jahresabschlusses 5,00 EUR
- einfache Saldenbestätigung zum Jahresabschluss (auf Anforderung) 20,00 EUR
- qualifizierte Saldenbestätigung (auf Anforderung) mind. 75,00 EUR²²
- Zweitschriften für Zinsbestätigungen je 10,00 EUR
- Wertpapier-Ertragnisaufstellung kostenfrei

5.4 Nachforschungen des Kunden je Auftrag²⁴

- Ermittlung einer neuen Kundenadresse 10,00 EUR
- Ermittlung des Berechtigten aus einer ec(Maestro)-Kartenverfügung 10,00 EUR
- Nachforschung bei Bargeldverfügungsproblemen an Geldautomaten unabhängig vom Ergebnis mind. 2,50 EUR²⁵

5.5 Sonstiges

- Kontoauflösung kostenfrei
- Belegkopien pro Kopie 5,00 EUR
- DATA Journal Kopien (HBCI/ DATA/ ELKO) pro Kopie 2,50 EUR
- HBCI-Chipkarte (ohne Online-Banking-Software und Kartenleser) 7,50 EUR
- Geldkartenfunktion (Chip)
Aufladen an Geldautomaten kostenfrei
(maximaler Aufladebetrag 200,00 EUR)
- Bankauskünfte pro Auskunft 10,00 EUR²⁶
- Direktzustellung an den Kunden mittels Werttransportunternehmen min. 40,00 EUR²⁷

²³ Entfällt bei begründeter Reklamation.

²⁴ Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate bzw. die Nachforschungen durch vom Kunden zu vertretende Umstände veranlasst wurden.

²⁵ Zzgl. weiterer anfallender Fremdgebühren.

²⁶ Ausschließlich in deutscher Sprache (Vertragssprache) erhältlich.

²⁷ Entgelt von Entfernung und Transportgut abhängig – Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Kundenbetreuung.



B. Preise für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr für Privatkunden

1. Überweisungen

1.1 Überweisungen (Zahlungsein- und -ausgänge) innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)²⁸ in Euro oder in anderen EWR²⁸-Währungen

1.1.1 Höhe der von der DKB AG berechneten Entgelte bei Inlandsüberweisungen in Euro

- Standardüberweisung kostenfrei
- telegrafische Überweisung 10,00 EUR²⁹
- Gutschriften
- Überweisungseingänge Eingangstag

1.1.2 Höhe der von der DKB AG berechneten Entgelte bei EU-Standardüberweisungen

- Zahlungsein- und -ausgänge in Euro in andere Staaten der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)²⁸ mit Angabe korrekter IBAN und BIC bis zu einem Betrag von 50.000 EUR (bei Auftragserteilung per Online-Banking (beleglos) oder auf Vordruck „EU-Standardüberweisung“) kostenfrei
- AWW Meldepflicht ab 12.500 EUR beachten³⁰
- Standardentgeltregelung SHARE-Überweisung

1.1.3 Höhe der von der DKB AG berechneten Entgelte bei SEPA-Überweisungen (Single Euro Payments Area)

- Zahlungsein- und -ausgänge in Euro in andere Staaten der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)²⁸ und in die Schweiz mit korrekter IBAN und BIC (bei Auftragserteilung per Online-Banking (beleglos) oder auf Vordruck „SEPA-Überweisung“) kostenfrei
- AWW Meldepflicht ab 12.500 EUR beachten³⁰
- Standardentgeltregelung SHARE-Überweisung

1.1.4 Höhe der von der DKB AG berechneten Entgelte bei Überweisungen in Euro oder in anderen EWR²⁸-Währungen

- Überweisungen ohne Konvertierung der Währung kostenfrei
- Überweisungen mit Konvertierung der Währung
- bis 12.500 EUR 12,50 EUR
- ab 12.500 EUR³¹ 1,0 % vom Überweisungsauftrag, max. 150,00 EUR
- Standardentgeltregelung SHARE-Überweisung

1.2. Überweisungen (Zahlungsein- und -ausgänge) innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)²⁸ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR²⁸ (Drittstaatenwährungen) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR²⁸ (Drittstaaten)

- bis 12.500 EUR 12,50 EUR
- ab 12.500 EUR³¹ 1,0 % vom Überweisungsauftrag, max. 150,00 EUR
- zusätzlich für eilige Zahlungsausgänge pro beleghaften Auftrag 5,11 EUR
- Repair-Gebühr³² pro Überweisungsauftrag 7,50 EUR
- Standardentgeltregelung SHARE-Überweisung sofern im Zahlungsauftrag nichts anderes geregelt ist

1.3 Entgeltregelung

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, richtet sich nach der getroffenen Entgeltregelung im Zahlungsauftrag:

- OUR-Überweisung = Überweisender trägt alle Entgelte
- SHARE-Überweisung = Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank, Begünstigter trägt die übrigen Entgelte
- BEN-Überweisung = Begünstigter trägt alle Entgelte

Hinweis:

Bei einer OUR-Überweisung kann es zur Nachbelastung zusätzlicher fremder Entgelte kommen.
Bei einer SHARE-Überweisung können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
Bei einer BEN-Überweisung können von jedem der Kreditinstitute (überweisendes, zwischengeschaltetes oder begünstigtes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden. Diese Entgeltregelung gilt nicht für Überweisungen im EWR²⁸-Raum in EWR²⁸-Währungen ohne Währungsumrechnung.

1.4 Ausführungsfristen

Für Überweisungen innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)²⁸ bzw. außerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)²⁸ gelten die Ausführungsfristen gemäß den Punkten II.2., III.2. der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ von Oktober 2009.

Hinweis:

Die Bank behält sich vor, Zahlungen in der Währung des Ziellandes auszuführen, sofern vom Auftraggeber keine abweichende Weisung erteilt wird.

- Abrechnung von Zahlungen in fremder Währung
- Zahlungseingänge zum Briefkurs am Ausführungstag
- Zahlungsausgänge zum Geldkurs am Ausführungstag

²⁸ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.
²⁹ Taggleiche Gutschrift beim Empfänger bei Auftragseingang bis 11:00 Uhr
³⁰ In Abhängigkeit von der Auftragsart ist der Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr – Anlage Z4 für EU-Standardüberweisungen und SEPA-Überweisungen ab 12.500 EUR und Z1 für sonstige Auslandszahlungen ab 12.500 EUR für die Meldung zu verwenden.
³¹ In Abhängigkeit von der Auftragsart ist der Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr – Anlage Z4 für EU-Standardüberweisungen von 12.500 EUR bis einschließlich 50.000 EUR und „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr – Anlage Z1 für sonstige Auslandszahlungen ab 12.500 EUR für die Meldung zu verwenden.
³² Repair-Gebühr fällt an, wenn eine Nachbearbeitung durch die DKB erforderlich ist, z. B. bei fehlendem BIC (Bank Identifier Code/ Swift Code) oder fehlender IBAN (International Bank Account Number) des Zahlungsempfängers.



B. Preise für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr für Privatkunden

2. Schecks und Lastschriften

2.1 Allgemein

- Vormerkung und Verlängerung einer Schecksperrung 5,00 EUR
- Rückscheck wegen Schecksperrung/ mangels Deckung
Rückscheckgebühr zu Lasten Scheckeinreicher kostenfrei
- Interbankenentgelt gem. Scheckabkommen
zu Lasten 1. Inkassostelle 5,00 EUR
- Anforderung einer Scheckkopie 5,00 EUR
- Ausstellung von Bundesbankschecks pro Scheck 30,00 EUR
- Direktzustellung an den Kunden mittels
Werttransportunternehmen max. 40,00 EUR³³
- Rücklastschrift wegen Widerspruch/ mangels Deckung ... kostenfrei

2.1.1 Wertstellung

- Scheckeinreichung zur Gutschrift
Eingang vorbehalten Vorlagetag³⁴
- Scheckeinreichung zur Gutschrift
Eingang vorbehalten Vorlagetag + 2 Bankarbeitstage³⁵
- Lastschriften³⁶ Vorlagetag

2.2. Scheckeinreichung, bezogen auf ein ausländisches Kreditinstitut in Euro oder Fremdwährung oder auf ein inländisches Kreditinstitut in Fremdwährung

- Zur Gutschrift Eingang vorbehalten bis 1.000 EUR
oder Gegenwert davon 12,50 EUR³⁷

Nachbelastung zusätzlicher fremder Entgelte möglich
Abrechnung zum Briefkurs des Einreichungstages

- Gutschrift nach Einlösung
Gutschrift für den Kunden erst bei Zahlungseingang durch die
Auslandsbank abzgl. zusätzlicher fremder Entgelte durch die
Auslandsbank
bis 12.500 EUR oder Gegenwert davon 25,00 EUR
(12,50 EUR eigene Entgelte und
12,50 EUR von Verrechnungsbank)
- ab 12.500 EUR oder Gegenwert davon ... 1% des Scheckbetrages,
max. 150,00 EUR (und 12,50 EUR
von Verrechnungsbank)

Abrechnung zum Briefkurs des Tages des Gutschrifteneingangs von der
Auslandsbank

2.2.1 Wertstellung

- Scheckeinreichung zur Gutschrift
Eingang vorbehalten 3–15 Geschäftstage³⁸
- Scheckeinreichung zur Gutschrift
nach Einlösung 20-30 Geschäftstage³⁹

3. Devisenabrechnung

Zahlungen in den Währungen USD, JPY, GBP, CHF, CAD, SEK, NOK und DKK werden auf Basis des EuroFX abgerechnet (Abrechnungskurse werden jeden Handelstag zwischen 13.00 und 14.00 Uhr ermittelt).

Kundengeschäfte in anderen Währungen werden auf Basis der in Reuters veröffentlichten Kurse zu dem ebenfalls gegen 13.00 Uhr eines jeden Handelstages ermittelten Geld- und Briefkurs abgerechnet.

Bei Aufträgen in nicht handelsüblichen Währungen (z. B. NAD, KES und BRL) kann es zu einer Nachbelastung von Kursdifferenzen kommen, auf die nach erfolgter Abwicklung hingewiesen wird.

Kundengeschäfte in ausländischer Währung, deren Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bis zum Abrechnungstermin nicht möglich ist, werden zu den Geld- und Briefkursen des nächsten Abrechnungstermins abgerechnet.

4. Sonstiges

4.1 Reklamationen

Gebühren von Fremdbanken:

- Nachfrage der Auslandsbank/ des Kunden
(z. B. nähere Angaben) 30,00–58,00 EUR⁴⁰
- Rückforderungen wegen irrtümlicher
oder doppelter Ausführung 30,00–58,00 EUR⁴⁰
- Rückgabe der Zahlung durch die Auslandsbank
wegen vom Kunden verursachter Unanbringlichkeit 20,00 EUR
- wiederholte Auskunftsanfrage in derselben Sache pro Anfrage
10,00 EUR

4.2. Wertstellungen

- Überweisungsaufträge Tag der Belastungsbuchung
- Daueraufträge Tag der Belastungsbuchung

4.3. Sonstiges

- Belegkopien pro Kopie 5,00 EUR
- Überweisungsnachfragen/ -nachforschungen
je Auftrag mind. 2,50 EUR
- Überweisungsrückruf 2,50 EUR⁴¹

³³ Entgelt von Entfernung abhängig.

³⁴ Sofern es sich um Schecks der DKB AG handelt.

³⁵ Sofern es sich nicht um Schecks der DKB AG handelt, gilt eine Sperrfrist von fünf Bankarbeitstagen.

³⁶ Nur im Inlandszahlungsverkehr möglich.

³⁷ Es gilt eine Sperrfrist von 20 Bankarbeitstagen auf den Gutschriftsbetrag des eingereichten Schecks.

³⁸ Abhängig von Land und Währung.

³⁹ Abhängig vom Land.

⁴⁰ Die Höhe ist abhängig von der Fremdbank.

⁴¹ Gebühr fällt auch bei nicht erfolgreichem Überweisungsrückruf an.



B. Preise für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr für Privatkunden

5. Allgemeine Informationen im Hinblick auf die Erbringung von Zahlungsdiensten

5.1 Name und Anschrift der DKB AG

Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft
Taubenstr. 7-9
10117 Berlin

Hotline Inland: 01 8 03/12 03 00
(9 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen)

Hotline Ausland: +49 30 330 234 44
Mo. - Fr. 08.00–21.00 Uhr
Sa. 09.00–17.00 Uhr
(außer an bundeseinheitlichen Feiertagen)

Hotline Sperren: Alle Angaben und Informationen finden Sie unter www.DKB.de.

E-Mail: info@dkb.de
Internet: www.DKB.de

5.2 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
und
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt a.M.

Internet: www.bafin.de

5.3 Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 34165

5.4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

5.5 Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die DKB AG unterhält den für die Ausführung der Zahlung erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, außer Samstags, Heiligabend (24. Dezember), Silvester (31. Dezember) und ggf. sonstige Feiertage im Freistaat Bayern.

5.6 Annahmefrist/ Cut-Off-Zeiten

siehe 5.6 Anlage Annahmefrist/ Cut-Off-Zeiten

5.6 Anlage Annahmefrist/ Cut-Off-Zeiten

Zahlungsdienst	Annahmefrist/ Cut-Off-Zeit je Geschäftstag	Verarbeitungstag
Überweisung Inland in Euro - Onlinebanking	17:30 Uhr	Eingangstag
Überweisung Inland in Euro oder Fremdwährung - Post/ Fax/ E-Mail	14:00 Uhr	Eingangstag + 1 Bankarbeitstag
Überweisung SEPA/ EWR in Euro - Onlinebanking	13:45 Uhr	Eingangstag
Überweisung SEPA/ EWR in Euro - Post/ Fax/ E-Mail	16:00 Uhr	Eingangstag + 1 Bankarbeitstag
Überweisung außerhalb EWR in Euro oder Fremdwährung - Post/ Fax/ E-Mail	16:00 Uhr	Eingangstag + 1 Bankarbeitstag
Eilige Zahlungen in Euro oder Fremdwährung - Post/ Fax/ E-Mail	11:00 Uhr	Eingangstag oder Termin
Dauerauftrag	2 Bankarbeitstage vor Ausführungstag bis 17:30 Uhr	Ausführungstag
Überweisung auf/ von DKB-Kreditkarte - Onlinebanking	14:30 Uhr	Eingangstag
Überweisung auf/ von DKB-Kreditkarte - Post/ Fax/ E-Mail	14:00 Uhr	Eingangstag + 1 Bankarbeitstag

Alle Aufträge, die nach der Annahmefrist/ Cut-Off-Zeit eingehen, gelten als am folgenden Geschäftstag eingegangen.



C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden

1. DKB-Broker (Online-Banking)

1.1 An- und Verkauf von Wertpapieren

- An- und Verkauf
an inländischen Börsen pro Order unabhängig vom Kurswert
10,00 EUR⁴²
- an ausländischen Börsen pro Order unabhängig vom Kurswert
50,00 EUR⁴²
- Limitverwaltung kostenfrei
- Einlösung von fälligen Wertpapieren
(effektive Stücke) 0,288% v. Kurswert,
mind. 5,50 EUR
- Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen
(effektive Stücke) 0,580% v. Kurswert,
mind. 5,50 EUR

1.2 Depotpreise

- Orderinformationen online
- Belege einmal jährlich per Post 17,40 EUR inkl. MwSt.
- Belege regelmäßig nach jeder Abrechnung
per Post 34,80 EUR inkl. MwSt.

Hinweis:
Bei Nutzung des Depots ausschließlich für DKB-Investmentfonds fällt keine Depotgebühr an.

⁴² **Fremdkosten inländische Börsen**

Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart bei der Maklergebühr (Courtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genauere Informationen stellen die jeweiligen Börsenplätze zur Verfügung.

Sonstige Handelsplätze, insbes. ausländische Börsen

Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Aufgabe des Dritten/ Drittlandes an. Genauere Informationen stellen die jeweiligen Handelsplätze zur Verfügung.

Umlagegebühr

Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstätte erfolgt, als der Kundenbestand verbucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Der Betrag ist lagerstellenabhängig.

Hinweis

Porto und sonstige Auslagen sind in den obigen Sätzen nicht enthalten.

⁴³ Mindestpreis pro Posten 1,48 EUR inkl. MwSt. p.a./ Mindestpreis pro Depot 5,92 EUR inkl. MwSt. p.a.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung für Privatkunden

Streitschlichtung im Ombudsmannverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden zudem die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“ (beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. erhältlich). Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsgebiet des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Vorschriften des Zahlungsdiensterechtsaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Hinweis:

Daneben trägt der Kunde alle Auslagen, insbesondere für Ferngespräche, Porto, Gebühren Dritter, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird, oder wenn Sicherheiten, insbesondere Notarkosten, Lagergeld, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut, bestellt, verwaltet, freigegeben oder verworfen werden.



Erläuterungen zum Versicherungspaket für Germanwings Card

(gültig per 01.01.2010 für die Germanwings MasterCard (nachfolgend Germanwings Card) mit optionalem Versicherungspaket)

Allgemeine Vereinbarungen

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber einer Germanwings Card. Die Leistungen gelten auf allen Geschäfts- und Privatreisen. Der Versicherungsschutz für alle in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gilt, sofern mit einer gültigen Germanwings Card bezahlt wurde, die zur Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung berechtigt. Ausnahme hiervon bildet die in Abschnitt C. aufgeführte Auslandsreisekrankenversicherung, bei welcher der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Germanwings Card besteht.

Zahlung mittels PayPal

Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung mittels des Internet-Zahlungsdienstleisters PayPal mit Belastung der Transaktion auf die Germanwings Card erfolgt ist.

A. Versicherungsbedingungen zur Reise- Rücktrittskosten-Versicherung

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Personen
- § 3 Einschränkungen
- § 4 Rechte im Schadenfall
- § 5 Zusätzliche Vertragsbestimmungen
- § 6 Sonderbedingungen für gemietete Ferienwohnungen/
Mietobjekte
- § 7 Versicherungsumfang
- § 8 Ausschlüsse
- § 9 Versicherungssumme, Selbstbehalt
- § 10 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall
- § 11 Zahlung der Entschädigung
- § 12 Schadenmeldung

§ 1 Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag regeln sich nach den nachstehend aufgeführten Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung der Europäische Reiseversicherung AG, München.

§ 2 Versicherte Personen

- a) Versicherte Personen sind die Karteninhaber einer gültigen Germanwings Card mit optionalem Versicherungspaket.
- b) Neben dem Karteninhaber gelten zusätzlich auch seine Familienangehörigen versichert. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind der Ehegatte oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtig sind und nachweislich Unterhalt beziehen.
- c) Darüber hinaus gelten auch Nichtfamilienangehörige als mitversichert, soweit nicht mehr als 5 Personen insgesamt die gleiche Reise buchen und antreten. Reisen insgesamt mehr als 5 Personen, besteht Versicherungsschutz für nicht gemäß § 2 b) zur Familie gehörige Personen nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - auf der Buchungsbestätigung wird der Karteninhaber genannt
 - auf der Buchungsbestätigung des Karteninhabers werden insgesamt nicht mehr als 5 Personen genannt

Weitere Mitreisende sind über eine eigene Reservierung zu buchen und genießen keinen Versicherungsschutz.

§ 3 Einschränkungen

- a) Für die unter § 2 Absatz b.) und c.) aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reise-/Mietvertrag ohne die Teilnahme des Karteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Ist im Reise-/Mietvertrag des Karteninhabers bereits eine obligatorische Reise-Rücktrittskosten-Versicherung in den Reisepreis eingeschlossen, so ist diese obligatorische Reise-Rücktrittskosten-Versicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wird das Recht auf die Inanspruchnahme durch den Karteninhaber egal aus welchen Gründen verwirkt, so entfällt generell auch der Leistungsanspruch aus der in der Germanwings Card mit optionalem Versicherungspaket enthaltenen Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.



- c) Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 4 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht den versicherten Personen zu. Das Melden von Schäden hat vom Karteninhaber oder seinen mitversicherten Familienmitgliedern zu erfolgen.

§ 5 Zusätzliche Vertragsbestimmungen

- a) Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn das Reisebüro/der Reiseveranstalter/der Hotelbetrieb oder sonstige Institutionen einen gültigen Reisevertrag mit dem Karteninhaber abschließen, als Zahlungsmittel eine gültige Germanwings Card mit optionalem Versicherungspaket akzeptieren und der Reise-/ Mietpreis mit einer dieser Kreditkarten im Voraus bezahlt wurde. Eine mit einer der versicherten Karten geleistete Anzahlung genügt, um den Versicherungsschutz zu aktivieren.
- b) Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Germanwings Card als Zahlungsmittel hinterlegt wurde, eine Zahlung jedoch noch nicht erfolgt ist. Dies setzt jedoch voraus, dass die geplante Zahlung mittels Germanwings Card auf der Buchungsbestätigung entsprechend angegeben ist.
- c) Es besteht auch Versicherungsschutz für die Hinreise-Mehrkosten, wenn die Reise aus einem wichtigen Grund gemäß § 7 Abs. 2. verspätet angetreten wurde.
- d) Die versicherte Person hat den Nachweis darüber zu führen, dass der Reise-/ Mietpreis gemäß § 5 a) bezahlt oder gemäß § 5 b) die Germanwings Card als Zahlungsmittel hinterlegt wurde.
- e) Abweichend von § 7 Abs. 1b) ersetzt der Versicherer bei Abbruch der Reise zusätzliche Aufwendungen des Versicherten für gebuchte, im Voraus bezahlte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen, sofern diese im Reisevertrag gesondert vereinbart wurde.

§ 6 Sonderbedingungen für gemietete Ferienwohnungen/ Mietobjekte

Dieser Abschnitt findet bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer mit Hotelverpflegung, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter (Mietobjekte) Anwendung.

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der gemieteten Ferienwohnung/ Mietobjekte aus einem der § 7 Abs. 2. genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten/ Stornokosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses

oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 7 Abs. 2. genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gelten sinngemäß.

§ 7 Versicherungsumfang

- 1) Der Versicherer leistet Entschädigung:
- a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten/ Stornokosten;
- b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.
- 2) Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten.
- b) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Ehegatten, der Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder der versicherten Personen;
- c) Impfunverträglichkeiten des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- d) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Ehegatten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
- e) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in § 2 b) genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten. Der Schaden muss im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und

dem Vermögen des Geschädigten erheblich sein oder seine Anwesenheit zur Schadensfeststellung notwendig sein.

- f) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- g) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
- h) schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- i) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

§ 8 Ausschlüsse

- 1) Der Versicherer haftet nicht:
für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen, als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalttätigkeiten, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.
- 2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherten der Versicherungsfall bei Buchung der Reise voraussehbar war oder vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Führt der Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht.
- 3) Keine Leistungspflicht besteht für die bei Reisebuchung bestehende Krankheiten und deren Folgen.

§ 9 Versicherungssumme, Selbstbehalt

- 1) Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/ Mietvertrag beträgt 5.000,00 EUR (Stornokosten) für alle versicherten Personen zusammen je Reise. Sollten nachweislich zusätzliche Rückreisekosten entstehen, gelten diese im Rahmen eines Schadenfalles als mitversichert, sofern die Höchstversicherungssumme abzüglich Selbstbehalt nicht überschritten wird.
- 2) Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % mind. 100,00 EUR.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

- 1) Der Versicherte ist verpflichtet:
 - a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;
 - b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 7 Abs. 2. unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
 - c) auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
 - d) Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§ 12 Schadenmeldung

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte unverzüglich an:

Germanwings Card Versicherungsservice
Postfach, 50664 Köln
Tel.: 01 8 05/05 10 15*
Fax: 0351/ 50000 - 9459
E-Mail: versicherung@germanwings-dkb-cash.de

*(14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen)

B. Versicherungsbedingungen zur Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) – Collision Damage Waiver Versicherung (CDW)

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 3 Umfang der Versicherung
- § 4 Örtlicher Geltungsbereich
- § 5 Ausschlüsse
- § 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust
- § 7 Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenmeldungen
- § 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- § 9 Versicherer
- § 10 Vertragsbeginn
- § 11 Definitionen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung wird gewährt für den Verlust, die Beschädigung, die Kollision mit einem anderen Gegenstand oder den Umsturz des Mietfahrzeuges, sofern

- a) der Mietfahrzeugvertrag von einem anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber,
- b) welcher im Besitz der für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist,
- c) mit dessen gültiger Kreditkarte vollständig bezahlt wurde.

§ 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges und ist auf die Dauer von maximal 30 Tagen beschränkt. Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug. Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht nur Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug; für das zweite oder weitere angemietete Mietfahrzeuge besteht somit keine Versicherung.

§ 3 Umfang der Versicherung

Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Barwert des Mietfahrzeuges zum Schadenszeitpunkt. Die Höchstentschädigungsleistung pro Mietfahrzeug und pro versicherten Schadenfall beträgt maximal 75.000 EUR. Die Selbstbeteiligung beträgt pro versicherten Schadenfall 230 EUR.

Die Versicherungsleistung – wie in 1§ dargelegt – für das Mietfahrzeug wird nur auf Basis eines anerkannten Gutachtens oder einer anerkannten Bewertungs- und Schadenkalkulationsliste (u. a. Eurotax Schwacke) gewährt. Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung für das beschädigte Mietfahrzeug entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert bzw. in Stand gesetzt. Sofern der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber gemäß Mietfahrzeugvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (maximal 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die Höchstentschädigungsleistung von maximal 75.000 EUR angerechnet.

§ 4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

§ 5 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- 1) auf vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden;
- 2) auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, welches nicht der Definition von Mietfahrzeug gemäß § 11 entspricht;
- 3) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt;
- 4) auf Schäden am Mietfahrzeug, der aufgrund eines grob fehlerhaften Verhaltens im Verkehr eintritt, durch Fahren unter berauschenden Mitteln (z. B. Drogen, Medikamente), Alkoholeinfluss (d. h. der Blutalkoholgehalt des Fahrzeuglenkers – anspruchsberechtigten Kreditkarteninhabers oder der autorisierten Person – liegt zum Zeitpunkt des Schadens über dem Promillesatz, der nach der jeweils geltenden Rechtsprechung des Landes statuiert ist) oder von rücksichtslosem Fahren (z. B. Verstoß gegen 1§ StVO);
- 5) auf Verluste, die
 - a) bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und/ oder
 - b) bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und/ oder
 - c) durch irgend eine andere vorrangige Versicherung erfasst sind;
- 6) auf Verluste, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen;
- 7) auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese werden durch eine andere unter dieser Versicherung gedeckte Schadenursache gesetzt;
- 8) auf Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden;
- 9) auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, wenn diese durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
- 10) für Abschleppkosten und/ oder Bergungskosten;
- 11) auf Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadenfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden;
- 12) auf Schäden, die nach Ablauf von 15 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt werden.

§ 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten, Rechtsverlust

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat jeden Schaden unverzüglich schriftlich an den Germanwings Card Versicherungsservice anzuzeigen. Der Versicherer muss darüber informiert werden,

- a) wie,
- b) wann und
- c) wo der Schaden eingetreten ist, sowie
- d) die Kreditkartennummer des anspruchsberechtigten Kreditkarteninhabers mitgeteilt bekommen. Zusätzlich hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - er hat den Schaden der Polizei zu melden;
 - er hat den Versicherern zu gestatten, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen;
 - er hat auf Kosten der Versicherer alles zu tun, was Angemessenerweise nach einem Schadeneintritt notwendig ist, um das Mietfahrzeug zu schützen und
 - er hat einen Schadensnachweis, wie unten gefordert, zu erbringen.

Der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber hat die Schadensanzeige auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der Reparaturrechnung hat der anspruchsberechtigte Kreditkarteninhaber die Kopie der Schadenanzeige, welche er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Mietfahrzeugvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen. Auf Grundlage der vorgenannten Unterlagen und der Prüfung der Versicherung erfolgt eine Regulierung der Reparaturrechnung durch den Versicherer, abzüglich des oben angezeigten Selbstbehaltes von 230 EUR.

Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für irgendwelche Verluste werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Verlust sowie alle geforderten Informationen, die zur Anspruchsbegründung notwendig sind, ausgezahlt. Alle zahlbaren Leistungen werden an den anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber oder eine andere vereinbarte Partei ausbezahlt. Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenszahlung durch die Versicherung geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber irgendeiner anderen Partei oder Person an die Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern bzw. darf nichts veranlassen, dass diese gefährdet werden.

Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadensnachweis gemäß der Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht beschränkt werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

Rechtsverlust:

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung

einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 7 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen, Erklärungen und Schadenmeldungen sind schriftlich abzugeben und sind zu richten an:

Germanwings Card Versicherungsservice
Postfach, 50664 Köln
Tel.: 01 8 05/05 10 15*
Fax: 0351/ 50000 - 9459
E-Mail: versicherung@germanwings-dkb-cash.de

* (14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen)

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Versicherung findet – auch bei einem Wohnsitz eines der Versicherten im Ausland – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 9 Versicherer

Victoria Versicherung AG, Düsseldorf. Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

§ 10 Vertragsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem 01.01.2010. Die Regulierung nach den hier genannten Bedingungen setzt voraus, dass der Schaden nicht vor dem 01.01.2010 eingetreten ist.

§ 11 Definitionen

Anspruchsberechtigter Kreditkarteninhaber

bezeichnet einen Kreditkarteninhaber, der als Mieter (bei Mietvertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet hat) alle Kosten des Mietfahrzeugvertrages mit einer gültigen Germanwings Card mit optionalem Versicherungspaket beglichen hat.

Autorisierte Fahrer

bezeichnet die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen sowie

nicht gegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Collision Damage Waiver Versicherung (CDW) – Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mietwagenunternehmens verstoßen.

Mietfahrzeugvertrag

bezeichnet den kompletten Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Kreditkarteninhaber als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges von dem Mietwagenunternehmen erhält und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.

Tatsächlicher Barwert

bezeichnet den Betrag, der als Wert eines Mietfahrzeuges auf der Grundlage seines Marktwertes, Alters und Zustandes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts festgesetzt ist.

Mietfahrzeug

bezeichnet ein Straßenfahrzeug mit vier oder mehr Rädern, das für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen und als Personenkraftwagen (PKW) mit nicht mehr als sieben eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und von dem anspruchsberechtigten Kreditkarteninhaber für den in dem Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Darunter sind nicht eingeschlossen:

- 1) Fahrzeuge ohne PKW-Zulassung;
- 2) Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist;
- 3) Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger, Motorräder;
- 4) Vans und Minivans (mit mehr als sieben zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen);
- 5) Geländefahrzeuge (Off-Road-Vehicle) und SUV (Sport-Utility-Vehicle) und Allradfahrzeuge (4 x 4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden;
- 6) Oldtimer (antike Fahrzeuge, d. h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt werden);
- 7) Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Porsche, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jaguar, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach, Rolls-Royce.

Gültiger Führerschein

Authentisches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Personenkraftwagens stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Selbstbeteiligung

Eigenbeteiligung (Zuzahlung) bei Inanspruchnahme der Versicherung des anspruchsberechtigten Karteninhabers an jedem versicherten Schaden.

unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab. Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Karteninhaber, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt, dem Germanwings Card Versicherungsservice unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) eine schriftliche Anzeige zu machen (Hinweis: 15 Tagesfrist entsprechend § 5 Abs. 12 beachten).

C. Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
- § 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes
- § 4 Umfang der Leistungspflicht
- § 5 Einschränkung der Leistungspflicht
- § 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen
- § 7 Ende des Versicherungsschutzes
- § 8 Obliegenheiten
- § 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen
- § 10 Ansprüche gegen Dritte
- § 11 Willenserklärungen und Anzeigen
- § 12 Gerichtsstand
- § 13 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

§ 1 Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag regeln sich nach den nachstehend aufgeführten Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung der Europäische Reiseversicherung AG, München.

§ 2 Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- 1) Der Versicherer bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für auf Auslandsreisen unvorhergesehen eintretende Krankheiten, Unfälle und andere in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Ereignisse. Reise in diesem Sinne ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 90 Tagen. Bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall ersetzt er dort entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt weitere vereinbarte Leistungen.
- 2) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit, Unfalls oder eines anderen in diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Ereignisses. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet im Ausland wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Hierunter fällt auch der medizinisch notwendige Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächstreichbare und für die Behandlung geeignete Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft.

Bei Zahnbehandlungen ist nur eine schmerzstillende Zahnbehandlung mitversichert.

- 3) Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich im Einzelnen aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, späteren schriftlichen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.
- 5) Versicherte Personen sind nachfolgend genannte, die nur vorübergehend ins Ausland reisen:
 - a) Der Inhaber einer Germanwings Card,
 - b) Ehegatten
 - c) Lebenspartner, Lebensgefährten, die mit dem Inhaber der Germanwings Card in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - d) unterhaltsberechtigter Kinder der versicherten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese mit dem Karteninhaber reisen.
- 6) Es besteht keine Notwendigkeit des Karteneinsatzes zur Aktivierung des Versicherungsschutzes.

§ 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

- 1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Antritt der Reise. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- 2) Der Versicherungsschutz besteht für Reisen bis maximal 90 Tage.

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

- 1) Der Versicherer haftet in unbegrenzter Höhe.
- 2) Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten frei.
- 3) Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den in Abs. 2 genannten Ärzten verordnet werden. Ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls oder durch einer Erkrankung erforderlich werden gelten als mitversichert.
- 4) Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern am Ort des Versicherungsfalles, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankenakten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen.

- 5) Bei Rücktransport- oder Überführungskosten, gilt folgendes:
 - a) Der Rücktransport einer versicherten Person muss medizinisch sinnvoll, ärztlich angeordnet und an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder das diesem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus erfolgen.
 - b) Überführungskosten sind die beim Tode einer versicherten Person während der Reise entstandenen unmittelbaren Kosten einer Überführung an den der Versicherung bekannten ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

- 1) Keine Leistungspflicht besteht
 - a) für die bei Versicherungsbeginn bestehenden Krankheiten und deren Folgen, sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Unfallfolgen. Die Kosten für die Behandlung solcher Krankheiten und Unfallfolgen sind aber insoweit mitversichert, als unvorhergesehene ärztliche Hilfe zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schmerzen erforderlich war, jedoch entfällt die Übernahme der Kosten für Rücktransport oder Überführung;
 - b) für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch für Krankheiten und Unfälle, die der versicherten Person durch Kriegsereignisse zustoßen, ohne dass sie zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (passives Kriegsrisiko). Ausgeschlossen bleiben kriegerische Handlungen in dem Land des permanenten Wohnsitzes der versicherten Person oder jedes Land, in dem sie sich für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten am Stück aufhält sowie in den Ländern Afghanistan, Tschetschenien, Irak, Nord Korea und Somalia.
 - c) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
 - d) für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;
 - e) Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Aufenthaltsland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge bei Fehl- oder Frühgeburt oder ein (nicht rechtswidriger) Schwangerschaftsabbruch notwendig ist;
 - f) für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie;
 - g) für Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Brillen, Hörgeräte etc.);

- h) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
 - i) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
 - j) für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel;
 - k) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Sachkosten werden erstattet;
 - l) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;
 - m) für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
 - n) für die Behandlung von HIV-/ AIDS-Erkrankungen und ihren Folgen;
 - o) Kosten für die Einäscherung/ Einsargung.
- 2) Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf den landesüblich angemessenen Betrag herabsetzen.
- 3) Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge, Unfallfürsorge oder durch einen anderen Ersatzpflichtigen, so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.

§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 1) Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften oder Zweitschriften mit der Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Beim Versicherer anfallende Übersetzungskosten können von den Leistungen abgezogen werden. Evtl. anfallende Kosten für Überweisungen ins Ausland werden von der versicherten Person getragen.
- 2) Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten versicherten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege, die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in § 6 Abs.1 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

- 3) Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten. Er wird dadurch gegenüber der versicherten Person von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 4) Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Europäischen Zentralbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand; es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.
- 5) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 7 Ende des Versicherungsschutzes

- 1) Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Ende der Reise.
- 2) Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, längstens auf 365 Tage.

§ 8 Obliegenheiten

- 1) Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 72 Stunden nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.
- 2) Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
- 3) Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 4) Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht).

§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit



weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

Hat der Karteninhaber oder eine versicherte Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so sind der Karteninhaber bzw. die versicherte Person, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, verpflichtet, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Verzichtet der Karteninhaber oder eine versicherte Person auf einen solchen Anspruch oder auf ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen, mit Ausnahme der Anzeige nach § 8 Abs. 1 gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

§ 12 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärung und Schadenmeldungen

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen, Erklärungen und Schadenmeldungen sind schriftlich abzugeben und sind zu richten an:

Germanwings Card Versicherungsservice
Postfach, 50664 Köln
Tel.: 01 8 05/05 10 15*
Fax: 0351/ 50000 - 9459
E-Mail: versicherung@germanwings-dkb-cash.de

* (14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen)

Leistungsbeschreibung des Assistance-Service für die Germanwings Card

(gültig per 01.01.2008)

1. Allgemeine Reiseinformationen

Auf Wunsch werden dem Karteninhabern zur Vorbereitung einer Auslandsreise telefonische Informationen über das Reiseland erteilt. Dazu zählen:

- allgemeine länderspezifische Informationen (z. B. Sitten und Gebräuche, Geschichte und Politik)
- Standort der konsularischen Vertretung eines Landes in Deutschland
- Standort der deutschen konsularischen Vertretung im Reiseland
- Impf-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen des Reiselandes
- Sonstige Länderinformationen, wie Klima, Visa, Zollbestimmungen und Hinweise für Geschäftsreisende

2. Reisebüro-Service

Für die Vorbereitung einer privaten oder geschäftlichen Reise werden dem Karteninhabern folgende Informations- und Buchungsleistungen erbracht. Sofern die vermittelten Leistungen kostenpflichtig sind, wird die gewünschte Buchung unter Verwendung der Germanwings Card vorgenommen.

- Buchung sowie Informationen zu Flügen und Flugverbindungen
- Hotel- und Mietwagenbuchungen weltweit
- Bahnreservierungen und Informationen

3. Dolmetscher-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch ein telefonischer Dolmetscherdienst angeboten.

- Karteninhaber einer Germanwings Card erhalten fremdsprachliche Unterstützung von mehrsprachigen Mitarbeitern (Dolmetscher- und Übersetzer-Service per Telefon (Telefonkosten sind vom Karteninhaber zu tragen))
- Unterstützung in den Standardsprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch (rund um die Uhr verfügbar ist die Standardsprache Englisch) und weiteren Sprachen nach Bedarf
- Benennung von Dolmetschern und Übersetzern vor Ort.

4. Rechtsfragen-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Rechtsanwälten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch folgender Service angeboten:

- Schnelle und unbürokratische Hilfe mit der Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Rechtsanwälten weltweit
- Benennung deutsch- oder englischsprachiger Kfz-Gutachter in Europa und außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten
- Unterstützung bei der Organisation der Bargeldvorlage für Rechtsanwaltskosten, Gerichts- und Strafkautionsvorschüssen

Die Information über die Leistungsanbieter in diesem Bereich erfolgt auf Grundlage der Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens 3 Anbieter genannt.

5. Medical Help/ Info Line

Bei Fragen in gesundheitlichen Angelegenheiten im Ausland, oder zur Vorbereitung einer Reise, steht dem Karteninhaber medizinisches Fachpersonal beratend zur Verfügung.

Die 24 Stunden erreichbare Beratung umfasst:

- Auskünfte, Beratung und Tipps zu den Themen „Impfen“ und „Tropenmedizin“
- Auskünfte und Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten am Reiseort
- Auskünfte, Beratung und Tipps zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele
- Auskünfte, Beratung und Tipps zu allgemeinen medizinischen Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen
- Auskünfte, Beratung und Tipps zu identischen oder vergleichbaren Medikamenten im Ausland
- Auskünfte, Beratung und Tipps über die ambulanten und stationären Behandlungsmöglichkeiten im Ausland
- Benennung deutsch- oder englischsprachiger Ärzte im Ausland
- Allgemeine Beratung von Risikopatienten im Ausland

Die Ärzte und das medizinische Personal können keine Erkrankungen über das Telefon diagnostizieren oder behandeln. Die Beratung ersetzt nicht einen notwendigen Arztbesuch.

Die Information über die Leistungsanbieter im medizinischen Bereich erfolgt auf Grundlage der medizinischen Anforderungen des Einzelfalles sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung der Praxis etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens 3 Anbieter genannt. Eingriffe in die ärztliche Therapiefreiheit werden nicht vorgenommen.

Erbringer dieser Leistungen ist: ROLAND Assistance GmbH, Köln.

Bitte richten Sie Ihre Anfrage an:

Germanwings Card Versicherungsservice
Postfach, 50664 Köln
Tel.: 01 8 05/05 10 15*
Fax: 0351/ 50000 - 9459
E-Mail: versicherung@germanwings-dkb-cash.de

* (14 Ct./Min. aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Ct./Min. aus dt. Mobilfunknetzen)

Anhang

1. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Versicherer wird im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsveränderungen) ergeben, an Rückversicherer, Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Verband der privaten Krankenversicherung zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer weiterleiten. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.

2. Geltendes Recht/ Zuständige Aufsichtsbehörde

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Postfach 1308
53003 Bonn

3. Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 mit späteren Änderungen

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- 1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- 2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Boomerang Club Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Teilnahmebedingungen

Das Germanwings Bonusprogramm Boomerang Club („Boomerang Club“) belohnt Ihre Treue als Kunde. Betreiber und Herausgeber des Boomerang Club ist die Germanwings GmbH („Germanwings“). Für den Erwerb, das Einlösen von Meilen und für die allgemeine Durchführung des Boomerang Clubs gelten – ergänzend zu den allgemeinen Beförderungsbedingungen von Germanwings – folgende Regelungen:

1. Teilnahme

1.1. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich einzelne natürliche Personen, die älter als zwei Jahre sind, mit Wohnsitz in einem Land, in dem der Boomerang Club angeboten wird. Als Wohnsitz gilt der tatsächliche räumliche Lebensmittelpunkt (z.B. Hauptwohnung) des Teilnehmers, den dieser auf Anfrage gegenüber Germanwings nachzuweisen hat.

1.2. Teilnahmebeginn

Nach Eingang eines Antrags zur Teilnahme am Boomerang Club und dem Eingang der Bearbeitungsgebühr (siehe 1.3.) vergibt Germanwings eine persönliche Teilnehmernummer und sendet diese dem Antragssteller per Email zu. Mit Eingang dieser Mail beim Teilnehmer beginnt die Teilnahme.

Die Anmeldung kann ausschließlich im Internet erfolgen, unter <http://www.germanwings.com>. Pro Person darf nur ein Boomerang Club-Konto eröffnet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme am Boomerang Club besteht nicht. Germanwings kann ohne Angabe von Gründen die Zulassung zur Teilnahme am Boomerang Club verweigern.

1.3. Bearbeitungsgebühr

Für die Teilnahme am Boomerang Club ist eine Bearbeitungsgebühr von 4 EUR zzgl. 1 EUR Kreditkartentgelt zu entrichten. Bei Beantragung einer Germanwings Card wird diese Gebühr, sofern der Karteninhaber noch kein Boomerang Club Mitglied ist, nicht in Rechnung gestellt.

2. Meilen

2.1. Allgemein

Die rechnerische Basis des Boomerang Clubs sind Meilen, die auf dem Boomerang-Konto des Teilnehmers verbucht werden. Die Meilen können ausschließlich zu solchen Zwecken verwendet werden, die in den Teilnahmebedingungen oder sonstigen Kundeninformationen ausdrücklich aufgeführt sind. Bonuspunkte und Meilen aus anderen Programmen können nicht in Meilen umgewandelt werden, es sei denn, Germanwings hat dies mit dem jeweiligen Betreiber des anderen Programms vereinbart. Die Meilen und das Boomerang-Konto sind nicht übertragbar und können nicht in Bargeld umgerechnet und ausbezahlt werden. Meilen können nur für solche Leistungen gesammelt werden, die dem Teilnehmer selbst zu erbringen sind.

2.2. Kontostand

Den aktuellen Stand des Boomerang-Kontos kann der Teilnehmer jederzeit unter <http://www.germanwings.com/> abfragen. Dort werden neben dem aktuellen Kontostand auch die letzten 50 Kontobewegungen angezeigt. Eine Zusendung des aktuellen Kontostands per Post, Mail oder Fax oder eine telefonische Auskunft über den aktuellen Kontostand werden ausdrücklich nicht angeboten. Reklamationen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kontoinformation bzw. erstmaliger Ausweisung im persönlichen Boomerang-Konto geltend zu machen. Danach gilt der ausgewiesene Kontostand als akzeptiert.

2.3.1. Erwerb von Meilen

Der Erwerb von Meilen ist ab Teilnahmebeginn möglich. Flüge oder Partnerleistungen, die vor der Bestätigung der Teilnahme durch Germanwings gebucht oder in Anspruch genommen wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Anzahl der gutgeschriebenen Meilen richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Programmbedingungen.

Germanwings ermöglicht den Teilnehmern des Boomerang Clubs, auch bei bestimmten Partnerunternehmen Meilen zu sammeln. Auf solche Unternehmen hat Germanwings keinen unmittelbaren Einfluss. Germanwings ist daher nicht für die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Leistungen des Partnerunternehmens (z.B. Flüge, Hotelübernachtungen, Mietwagen) und die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Partnerunternehmens finden Anwendung.

2.3.2. Flüge

Für jeden voll bezahlten Flug (Einzelstrecke) mit Germanwings werden dem Konto des Teilnehmers – vorbehaltlich der Ziffern 2.3.6. und 2.3.7. – Meilen gutgeschrieben. Die Anzahl an Meilen, die für jede Einzelstrecke unter Berücksichtigung des Flugdatums vergeben werden, werden tagesaktuell zum Zeitpunkt der Buchung auf <http://www.germanwings.com/> veröffentlicht. Der Regelsatz der gewährten Meilen beträgt pro Einzelstrecke 1.500.

2.3.3. Hotels, Mietwagen

Für jeden bezahlten Aufenthalt bei einem Hotel-Partnerunternehmen zu einem bei Abschluss des Beherbergungsvertrages als Meilen-fähig deklarierten Tarif werden – vorbehaltlich der Ziffern 2.3.6. und 2.3.7. – dem Konto des Teilnehmers nach Mitteilung des Partnerunternehmens

über die beim Partnerunternehmen in Anspruch genommenen Leistungen Meilen gutgeschrieben. Gleiches gilt für jede bezahlte Anmietung eines Fahrzeugs bei einem Mietwagen-Partnerunternehmen zu einem bei Abschluss des Mietvertrages als Meilen-fähig deklarierten Tarif. Die Höhe der Meilen Gutschrift wird gesondert bekannt gegeben. Mehrere aufeinander folgende Übernachtungen gelten als „ein Aufenthalt“. Gleiches gilt im Falle eines Check-in nach erfolgtem Check-out eines Teilnehmers innerhalb eines Tages im selben Hotel. Eine „Anmietung“ ist die Miete eines Fahrzeugs für mindestens einen Tag oder die Miete verschiedener Fahrzeuge an direkt aufeinander folgenden Tagen an einer oder verschiedenen Niederlassungen eines Mietwagen-Partners am selben Ort.

2.3.4. Germanwings Kreditkarte mit Meilen Sammelfunktion

Beim Einsatz der Germanwings Kreditkarte sammelt der Karteninhaber in bestimmtem Umfang Meilen, die ihm auf seinem Boomerang-Konto gutgeschrieben werden. Näheres regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Germanwings Kreditkarte.

2.3.5. Sonstige Partner

Für jede relevante Leistung eines Boomerang Club Partners werden – vorbehaltlich der Ziffern 2.3.6. und 2.3.7. – dem Konto des Teilnehmers nach Mitteilung des Partnerunternehmens über die beim Partnerunternehmen in Anspruch genommenen Leistungen Meilen gutgeschrieben. Die Höhe der Meilen Gutschrift wird gesondert bekannt gegeben.

2.3.6. Ausschluss von Meilen

Eine Gutschrift von Meilen ist ausgeschlossen für z.B. Leistungen zu Industry Discount-Tarifen (ID, IP, AD, GE, UD, DG, PEPs etc.), für Prämienleistungen und Freiflüge. Für bestimmte andere Leistungen kann eine Gutschrift von Meilen durch vorherige Bekanntgabe in den Germanwings Kommunikationsmedien ausgeschlossen werden.

2.3.7. Gutschriftverfahren

Meilen werden dem Teilnehmerkonto automatisch nur dann gutgeschrieben, wenn bei Buchung der zum Meilen sammeln berechtigenden Leistung die persönliche Teilnehmernummer angegeben wird.

Die Gutschrift der Meilen für Germanwings Leistungen auf dem Teilnehmerkonto erfolgt in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach der Inanspruchnahme der Leistung (Flugdatum nicht Buchungsdatum). Die Gutschrift von Meilen für Leistungen von Partnerunternehmen erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Monats der Inanspruchnahme der Leistung.

Nicht automatisch erfasste Meilen für Germanwings Leistungen können dem Teilnehmerkonto innerhalb von 3 Monaten nach der Inanspruchnahme der Leistung gutgeschrieben werden. In diesem Fall benötigt Germanwings den vollständigen Buchungscode der betroffenen Buchungen und behält sich vor, zusätzlich die Original-Buchungsbestätigung und den Bordkartenabriss vom Teilnehmenden anzufordern.

Nicht automatisch erfasste Meilen für Leistungen von Partnerunternehmen müssen beim Partnerunternehmen nachgefordert werden. Eine Gutschrift von Meilen für diese Leistungen erfolgen ausschließlich nach Mitteilung des Partnerunternehmens über die beim Partnerunternehmen in Anspruch genommenen Leistungen. Germanwings ist nicht für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch das Partnerunternehmen verantwortlich.

Keine Gutschrift erfolgt für nicht vollständig bezahlte, rückerstattete oder unrechtmäßig in Anspruch genommene Leistungen.

2.4. Einlösen der Meilen

2.4.1. Allgemein

Jeder Teilnehmer kann seine Meilen gegen Prämienflüge einlösen, sobald sein Boomerang-Konto ein entsprechendes Guthaben aufweist. Voraussetzung ist eine Verfügbarkeit der Prämienflüge gemäß Ziffer 2.4.3. Angebote über Prämienflüge und die jeweils erforderliche Anzahl an Meilen werden in den jeweiligen Germanwings Kommunikationsmedien bekannt gegeben. Für jeden Prämienflug, egal ob One-Way oder Return Flug, beträgt der Regelsatz an erforderlichen Meilen 24.000. Die jeweils erforderliche Anzahl an Meilen wird bei Buchung des Prämienfluges vom Konto des Teilnehmers abgebucht.

2.4.2. Buchung von Prämienflügen

Prämienflüge können ausschließlich online unter <http://www.germanwings.com/> für Flüge der Germanwings gebucht werden. Eine Buchung eines Prämienfluges über das Call Center ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Buchung eines Prämienfluges muss mindestens 7 Tage vor dem gewünschten Flugdatum erfolgen. Voraussetzung ist eine Verfügbarkeit der Prämienflüge gemäß Ziffer 2.4.3.

2.4.3. Verfügbarkeit von Prämienflügen

Die Verfügbarkeit der Prämienflüge kann grundsätzlich nach Datum, Saison und Zielort variieren. Prämienflüge sind gegebenenfalls zu bestimmten Zeiten nicht verfügbar. Ein Anspruch auf die Buchung eines Prämienfluges auf einem bestimmten Flug zu einem bestimmten Datum besteht nicht.

Insbesondere an den auf unserer Webseite im Bereich „So funktioniert's - Fragen & Antworten zum Boomerang Club“ angegebenen Tagen sind keine Prämienflüge verfügbar.

2.4.4. Abgaben, Zuschläge und Service-Entgelte für Prämienflüge

Sämtliche Flugnebenkosten wie Abgaben (z.B. Flughafensteuern, Sicherheitsgebühren), Zuschläge (z.B. Versicherungszuschläge) und Service-Entgelte (z.B. Umbuchungs-Entgelte), die mit der Vergabe oder Inanspruchnahme eines Prämienfluges einhergehen, sind vom Teilnehmer zu tragen und sollen per Kreditkarte oder elektronischem Lastschriftverfahren abgerechnet werden. Auskünfte über die Höhe von Abgaben, Zuschlägen sowie evtl. anfallenden Service-Entgelten erhält der Teilnehmer unter <http://www.germanwings.com/>.

2.4.5. Umbuchung von Prämienflügen

Prämienflüge können ausschließlich auf <http://www.germanwings.com/> umgebucht werden. Eine Umbuchung ist nur auf einen anderen verfügbaren Prämienflug möglich. Hierfür ist eine Umbuchungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 zu entrichten. Sollte eine Umbuchung auf einen anderen Prämienflug nicht möglich sein, so verfällt der Prämienflug.

2.5. Verfall von Meilen

Werden Meilen nicht innerhalb von 24 Monaten ab Gutschrift auf dem Boomerang-Konto gegen eine Prämie eingelöst, verfallen sie mit Ablauf des vierundzwanzigsten Monats. Die verfallenen Meilen werden automatisch vom Boomerang-Konto des Teilnehmers gelöscht.



3. Vertragsbeendigung

3.1. Kündigung

Beide Seiten können das Vertragsverhältnis über die Teilnahme jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich kündigen. Für die Abwicklung der Teilnahme nach einer Kündigung gelten die Teilnahmebedingungen weiter. Der Teilnehmer ist nach Beendigung der Teilnahme nicht mehr berechtigt, weiterhin Meilen zu sammeln. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme auf dem Konto vorhandene Meilen können innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ab dem Tag der Beendigung der Teilnahme zum Einlösen von Prämienleistungen in Anspruch genommen werden. Germanwings wird das Konto des Teilnehmers 6 Monate nach Beendigung der Teilnahme schließen. Zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto noch vorhandene Meilen verfallen.

3.2. Programmbeendigung

Germanwings behält sich das Recht vor, den Boomerang Club jederzeit zu beenden oder durch ein anderes Programm zu ersetzen. Vorbehaltlich einer Sonderregelung im Ersatzprogramm gelten für beide Fälle die Regelungen einer Kündigung durch Germanwings gem. Ziff. 3.1. entsprechend.

4. Sonstiges

4.1. Haftung

Für Schäden, die Teilnehmern im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme durch Germanwings oder deren Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet Germanwings unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Jede weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist - außer für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz - ausgeschlossen.

4.2. Datenschutz

4.2.1. Bei der Nutzung der Webseite www.germanwings.com erhebt, verarbeitet und nutzt Germanwings auch im Zusammenhang mit dem Boomerang Club personenbezogene Daten. Bitte beachten Sie hierzu unsere allgemeinen Datenschutzzinformationen, die auch auf der Webseite unter dem Punkt „Datenschutz“ zugänglich sind.

4.2.2. Zusätzlich erhebt Germanwings bei der Anmeldung und Durchführung des Boomerang Club personenbezogene Daten und verarbeitet und nutzt diese zu Zwecken, die der Durchführung des Programms dienen. Dabei können Ihre personenbezogenen Daten auch an vertrauenswürdige Dritte weitergegeben werden, mit denen Germanwings bei der Durchführung des Programms zusammenarbeitet. Dabei handelt es sich um Daten, die unsere Partner und Dienstleister zur Gutschrift von Meilen, zur Abwicklung von Kundenanfragen oder im Rahmen der Programmkommunikation benötigen. Die Daten werden nur zu diesem Zweck genutzt, sie werden bei Dritten nicht gespeichert oder für Marketingzwecke verwandt.

4.2.3. Die Angabe Ihrer Präferenzen im Rahmen der Anmeldung zum Boomerang Club geschieht freiwillig. Eine Anmeldung ist ohne diese Daten möglich. Die Präferenzangaben werden im weiteren Verlauf nur intern zu Statistikzwecken und zur Verbesserung unseres Angebots genutzt. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

4.2.4. Über den Programmbetrieb hinaus nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten nur, wenn Sie bei der Anmeldung zum Boomerang Club Ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu erklärt haben. In diesem Fall können Sie von Germanwings per Post, E-Mail oder Telefon Informationen über interessante Aktionen und Angebote erhalten.

4.2.5. Ihre Einwilligung zur weiteren Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie können den Widerruf schriftlich gegenüber Germanwings, Abteilung Kundenservice, Flugplatz 21, 44319 Dortmund einreichen.

4.3. Änderung des Programms oder der Teilnahmebedingungen

Germanwings behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen, der Prämien, der Prämienstufen oder sonstiger in den Programmunterlagen beschriebener Abläufe für den Boomerang Club vorzunehmen, sofern dies notwendig erscheint und der Teilnehmer hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen werden durch Benachrichtigung in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn ein Teilnehmer weiterhin seine persönliche Mitgliedsnummer zum Einlösen oder Sammeln von Meilen verwendet oder wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird bei Bekanntgabe besonders hingewiesen. Widerspricht ein Teilnehmer der Programmänderung, so kann seine Teilnahme gemäß Ziffer 3.1. der Teilnahmebedingungen durch ordentliche Kündigung beendet werden.

4.4. Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Für Kaufleute ist der Gerichtsstand Dortmund. Darüber hinaus kann ein Teilnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem weiteren Ort, an dem eine gesetzliche Zuständigkeit besteht, gerichtlich in Anspruch genommen werden.

4.5. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Klauseln der bevorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die üblicherweise dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.